Zenetti

Betrachtungen

über die

jüngste

bayerische Strafgesetzgebung.

Von

C. A. Zenetti.

München, beim Verfasser.

1858.

Vorwort.

Einsicht ist eine jener ideellen Delicatessen, welche für die Verstandesmägen der Sophisten aller Farben gleich unerquicklich ist, weil sie eine ganz eigenthümliche Kasteiung des Organs der freien Forschung verlangt. Der Blindheit der Theoretiker ist sie nicht durchsichtig; der Blindheit der Praktiker nicht handsam genug, und deßhalb wird sie von jenen als intuitive, von diesen als ideologe Unbequemlichkeit bei Seite geschoben; und doch beherrscht ihr Blick die jedesmalige Situation, ehe ihn noch das hallende Kommando weiterhin ertönen macht. Bei der Zeitigung natürlicher, wie socialer Organismen, macht sich immer jener Moment auffallend bemerklich, wo die Gegenwart ihre Vergangenheit allmählig abschließt und ihre Zukunft blühen macht.

Während in solchen epochemachenden Momenten im Innern neue Ideen auftauchen, neues Erkenntnißlicht aufgeht, bekundet sich die innere Geburt auch äußerlich durch großartige Erfindungen, Unternehmungen und Veranstaltungen.

Wie aber durch die innere Anstrengung dem Organismus Kraft erwächst; so erhöht sich dadurch immer zugleich auch die Lebendigkeit der äußern Glieder.

Der äußerliche materielle Umschwung erzeugt eine Masse neuer Abfälle, und eine bisher unerhörte Geschäftigkeit wird dadurch hervorgerufen, und damit Produktion und Consum zugleich in ungeahnter Weise gesteigert.

Wie aber im praktischen Leben solche Abfälle ein überraschendes Hallo und Mordio untergeordneter Beschäftigungsweisen hervorrufen; so verursachen in literärischen Kreisen die dialektischen Geburtsabfälle der neugebornen Ideen einen weithin schallenden Eclat und Zeter doctrineller Kräfte, und erzeugen die Wirr- und Jubelschulen der Sophisten aller Farben; jedoch ohne Einsicht in das Wesen der alten oder neuen Ideen, und nur deren Worte verarbeitend und nach dem Klange derselben alle soliden Fundamente des Lebens zu dialektischem Wurmmehl zernagend. Während solche Denker in dialektischen Fictionen sich erschöpfen, wendet aber die innere Beschauung, oder die Einsicht, ihr Auge dem Wachsthume des innern Reiches zu, und weiht ihre Aufmerksamkeit der leisen Entwicklung des nationellen Genius in stiller Betrachtung.

Von diesen Zeitströmungen werden alle Individualitäten mehr oder weniger mit fortgerissen, und Niemand vermag sich dem Einflusse derselben ganz zu verschließen.

Das Symptom einer solchen Zeitbewegung charakterisirt sich aber bei der Mehrheit dadurch, daß in ihr Wesen und Erscheinungsform verkannt und verwechselt, und alles Heil nur im Aeußerlichen, Materiellen und in einem maßlosen Wechsel und Veränderung seiner Erscheinungsformen, nicht aber in der Erneuerung und Verbesserung des Wesens selbst, gesucht und erstrebt werden will.

Während man nach wohlgefügten dialektischen Prin-

zipien oder schön klingenden Phrasen eifrig forscht, läßt man aber im Prinzipat der menschlichen Gemüther, in dem Herzen aller Prinzipien den alten Sauerteig ruhig fortwuchern, und glaubt mit welken und faulen Herzen die Mitwelt zu verjüngen; mit der Lüge des Wandels die Falschheit der Lehren zu widerlegen.

In einem solchen fieberhaften Zustande sehen wir nun auch unser Königreich befangen, und nur patriotisches Mitgefühl mit dem Rechtsschmerze eines Volkes, von dem selbst sein König sagen mußte: „daß es an Eigen„schaften des Geistes und des Herzens nicht leicht einem „andern nachstehe," treibt uns zur Veröffentlichung dieser Betrachtungen, um zur Hebung und Linderung der vaterländischen Gesetzesnoth nach unserm Eifer und Kräften gewissenhaft beizutragen.

Möge bald der Tag einer glücklichen Krise über unser Bayern hereinbrechen, das schon seit einem Jahrzehent, im verlangenden Rückblicke auf eine sehr trügerische Morgenröthe, zur Entwicklung seiner providentiellen Lebenskeime, nach Sonne, Licht und Wärme, sich bisher vergeblich sehnte. Nachdem während unserer Bearbeitung ein gewichtiges Votum *) über die Entlassung der Gesetzgebungsausschüsse erschienen ist, welches insbesondere den formellen Gang der Ausschußberathungen einer sehr eingehenden und umsichtigen Betrachtung und Erörterung unterstellt, und daher von jedem Interessenten des Gesetzgebungswerkes ohnehin gelesen zu werden verdient,

*) S. Zeitschrift für Gesetzgbgs.- u. Verwaltungsreform. v. K Braten. 1. Heft. Nördlingen 1858 bei C. H. Beck. S. 55. Ein Votum rc.

so haben wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, nur mehr auf gegenwärtige fragmentarische Mittheilung, unserer, zum Theil früher schon veröffentlichten, Betrachtungen beschränkt. Wir haben jedoch keinen Anstand genommen, die Resultate jenes Votums, wo wir uns in formeller Uebereinstimmung mit demselben sahen, selbst wörtlich wiederzugeben.

Unsere Betrachtung hat mehr die materielle Grundlage der Gesetzgebung im Auge, und weil wir, diesem Votum gegenüber, den logisch ganz conträren Standpunkt einnehmen, so glauben wir damit unseren Gesinnungsgenossen, die mit uns einsichtsvolle ontologische Bestimmungen und nicht Affekte der Parteistellung, bureaukratischer Schöngeisterei und parlamentärischer und dialektischer Eitelkeit als die Grundforderungen einer dauerhaften Gesetzgebung erachten, noch ganz andere Vergleichungspunkte bieten zu können.

München im Juni 1858.

Der Verfasser.

Sed incidunt saepe tempora, cum ea quae maxime videntur digna esse justo homini, eoque, quem bonum virum dicimus, commutantur fiuntque contraria. Cic. de off. I. 5. —

I. Vorläufige Beurtheilung des Strafprozeß-Entwurfes.

△ München, 15. Nov. 1856. Nachdem gerade die Strafgesetzentwürfe der Berathung unterliegen, erlauben Sie mir auch eine kurze Beurtheilung des so eben durchlesenen zweiten Theiles über das Strafverfahren. Als ich von den Landgerichten und Stadtgerichten, von den Bezirksgerichten und Kreisgerichten und Oberlandesgerichten gelesen, war es mir ganz schwindelig; haarsträubender Schauer aber überlief mich bei der Vorstellung, wie einst die Bevölkerung als Kläger und Beklagter, als Wiederkläger und Wiederbeklagter, als Anzeiger und Angeschuldigter, als Zeuge und Auskunftsperson, als Taxpflichtiger und Taxbezahlender, als Anfrager und Rathssucher zwischen diesen Gerichten herumtappen wird. Da wird es auch im diesseitigen Bayern einmal viel zu reden geben von Richtern und Gerichten, von Recht und Gerechtigkeit; aber ob wohl au fond der Bevölkerung letztere sich noch ansetzen vermögen wird? Weil einmal die landgerichtliche Fortentwicklung durch rechtzeitige Trennung der Justiz- und Administrativgewalt verabsäumt wurde, überstürzt sich die Gesetzgebung. Mit der geographischen verliert man auch die reale Rechtsbasis und damit auch den Schwerpunkt einer volksthümlichen Rechtsentwicklung. Eine solche naturwidrige Autoritätszersplitterung kann nur verzerrend auf die Menschheit und ihre Verhältnisse, insbesondere die der Familie und des Civilrechts zurückwirken. Klingt es nicht

wie der schrille Ton auf einem zerbrochenen Instrument dieser Gerichtsrevolution gegenüber, in den Motiven zu lesen: „es würde bedenklich sein, einen bereits im Volksleben heimisch gewordenen Rechtsbegriff plötzlich aufzuheben, um einen neuen, dem Volke fremden, an dessen Stelle zu setzen.“ S. Motive z. E. über Verbrechen und Vergehen. Einleit. S. 40. b. I., 1. — Ueber Formation, Besetzung und Geschäftsgang der Stadt- und Landgerichte enthält der Entwurf noch keine Bestimmungen, nur aus Art. 86 Abs. 3 kann man darauf schließen. Die Bestimmungen über Herstellung und Ergänzung der Geschwornenlisten und die Wahl der Geschwornen sind noch weitläufiger und bunter als die bisherigen. Die in fünfzig Artikeln langgeflochtene Bestimmung ließe sich auf die einfachste Geschäftsbehandlung zurückführen, wenn man bedenkt, daß die Geschwornenlisten von den Ortsgemeinden ausgehen, in den Händen der Districts- und Kreisgemeinde sich weiter entwickeln und am Schlusse die Geschwornen selbst ihre Geburtswehen controliren können. Die Geschwornenbank ist etwas verändert, es möchte aber der Census nach den Steuerkategorien modificirt werden dürfen, um mehrere geeignete Standesklassen zu umfassen, jedenfalls aber dürfte der Beruf activer Staatsdiener mit dem eines Geschwornen sich nicht ganz ideegerecht vereinigen lassen. Zweckmäßig dürfte es sein, wenn die gegenseitig bezüglichen Artikel auch gegenseitig allegirt würden und dieses auch bei analogen und sonst praktisch influirenden Artikeln geschehen würde. Zahlreich finden sich vage Attribute richterlicher Handlungsmotive, besonders von Art. 172—253, als: wahrscheinlich, dringend wahrscheinlich, wesentlich, erheblich, zweifelhaft u. dgl., diese dürften zu entfernen sein; denn wenn der Richter nicht berufsgemäß davon beseelt oder damit vertraut zu erachten wäre, so müßten diese Attribute erst gesetzlich bestimmt werden. Die beiden Entwürfe über die Strafgesetze scheinen nicht bloß von zwei Verfassern, sondern auch von solchen verschiedener Rechtsanschauung herzurühren. Beide Entwürfe dürften vollendetere Einheit und eine ideegerechtere, bündigere Consequenz haben, deßhalb entbehren sie auch allen diplo-

matischen Charakters und seines Ansehens, der bei der Schulmethode der Gegenwart, der Geschäftswelt überhaupt aus der Hand gekommen scheint. Der Verfassung beider Entwürfe liegt, statt der geschäftlichen und sachlichen, vielmehr eine dialectische Anschauung zu Grunde, wie auch öfters mehr der Einklang des Textes mit auswärtigen Gesetzbüchern als praktische Angemessenheit und factische Ersprießlichkeit ins Auge gefaßt worden zu sein scheinen. Vielleicht gibt es später noch Veranlassung, auch auf den ersten Theil und die einzelnen Artikel zurückzukommen.

II. Vorläufige Beurtheilung des Strafgesetz-Entwurfes.

△ München, 21. Nov. 1856. Meiner Beurtheilung des neuen Straf-Proceß-Gesetzentwurfes erlaube ich mir nun auch eine kurze Würdigung des Entwurfes des Verbrechens und Vergehens-Gesetzes nachzutragen. Weil mir die in der Presse bereits erwähnten literarischen Prüfungen desselben nicht bekannt und zur Verfügung sind, so muß ich mich leider nur auf meine eigene, gedrängte Anschauung beschränken. Wie sich mir aber die neue Gerichtsorganisation als eine Gerichtsrevolution darstellt, so finde ich in diesem Entwurfe nun auch eine totale Gesetzrevolution Erstlich vermisse ich in diesem Entwurfe durchaus eine christgläubig gehobene Rechtsanschauung, wie wir Katholiken uns wenigstens, einer wissenschaftlichen Vergangenheit gegenüber, auf einem höhern orthodoxen, christlichen Standpunkt angekommen glauben. Schon der bisherigen, noch durch eine etwas ideale Anschauung gehobenen Strafgesetzgebung gegenüber, zeigt sich der Entwurf offenbar als einen Rückfall in die Schulmethode, die Scholastik, und entbehrt daher auch eines imponirenden, einheitlichen Ausdruckes, des Gepräges aus einem Gusse, was sowohl die logische Anwendung sehr erschwert und die Function des Richteramtes in eine mechanische Casuistik verwandelt. Ein solches Abgehen von dem geltenden Rechtsbestande, wie es sich in diesem Gesetzentwurfe findet,

halten wir dem Volke und dem Richterstande gegenüber für einen schwer zu rechtfertigenden Mißgriff, indem er die ganze bisher errungene, klare und unklare Rechtsanschauung verdrängt oder noch mehr trübt, statt sie zu klären und in eine einheitliche und übersichtliche Fassung zu bringen. Einheit kann in ein Gesetz nur dadurch kommen, daß ihre Idee, welches in der katholischen Wissenschaft der innerliche und wesentliche Begriff eines Dinges ist, an die Spitze gestellt wird, und durch Entwicklung ihrer im Leben hervortretenden Erscheinungen, durch ihre sinnfälligen Begriffe, ihre Veranschaulichung erhält. Wie im allgemeinen Theil, so soll dieses auch bei allen einzelnen Kategorien strafbarer Handlungen geschehen. Nur nach dieser ideologischen und pragmatischen Methode ist es auch möglich, allenfalls später noch im Leben hervortretende Verbrechens-Erscheinungen unter das gegebene allgemeine Strafgesetz zu subsumiren, ohne erst immer eine specielle Verpönung zu veranlassen. — Wie durch Auflösung der dermaligen Landgerichte in neue Gerichte und Landpflegen, so wie die Errichtung einiger Appell- und eines Ober-Appell-Gerichtes für jeden Kreis, sich der bestehenden Rechtsnothdurft hätte abhelfen lassen, ohne alle nationelle Rechtsentwicklung durch eine unnatürliche Autoritätszersplitterung zu vernichten, besonders in der ersten Civilrechtsinstanz; so hätte die gläubige Betrachtung der Parforce-Phrase eines berühmten Rechtssophisten, nämlich des L'état c'est l'homme, auf eine höchst einfache, durch wenig principielle Punkte bestimmte Fassung des Strafgesetzes führen könnne. Denn trägt der Staat, wie es auch wahr ist, das Gepräge des Menschen und Mannes, so müssen auch die beiderseits durch strafbare Handlungen zu vernichtenden und verletzenden Verhältnisse auf beiden Seiten analog sein und so sich finden. Im Hinblick auf dieses menschliche Gepräge des Staates, hätten sich die Hauptstücke der Verbrechens-Kategorien viel prägnanter und harmonischer darstellen lassen, indem auch der Staat an Leib und Leben, Freiheit, Ehren und Ständen, Eigenthum, Vertrauen, Treue und Glauben, wie Privaten verletzt, beschädigt und hintergangen werden kann. Eine

solche Darstellung hätte dem Gesetze mehr plastische Frische und Lebendigkeit gegeben, und dabei die memorielle Aneignung der Richter und die praktische Anwendung wesentlich erleichtert. Abgesehen davon, daß der Entwurf das bisherige Redactionssystem ganz verläßt, erscheint er noch überdieß sehr lückenhaft. Der allgemeine Theil über Versuch, Vollendung, Urheberschaft, Theilnahme und Begünstigung ist durchaus ungenügend, und es läßt sich dieser Defect durch Bezugnahme auf fremde Gesetzgebungen, wo bereits dieselben Bedenken dagegen laut sind, keineswegs rechtfertigen. Die Bestimmung des Versuchs durch eine Handlung, welche schon einen Anfang der Ausführung enthält, ist rein französischer Pleonasmus, denn dieser Anfang läßt sich durch keine sinnfällige Vorstellung denken, und ist nur jener Moment der Vorbereitungshandlungen, wo die verbrecherische Absicht am allerersten evident, einleuchtend wird. Dieser Beisatz vermag sohin nur eine Urtheilsverwirrung zu veranlassen, wogegen die Geschwornen aus einer gesetzlichen Bestimmung des Versuchs und der Vollendung, Klarheit schöpfen könnten. Eben so dürften über Absicht und Fahrlässigkeit gesetzliche Bestimmungen festzustellen sein, um nicht die ganze bisherige ethische und wissenschaftliche Errungenschaft dem Belieben und der Willkür immerhin menschlicher Richter und Geschwornen zu überliefern, woran denn diese zugleich intellectuelle Stützpunkte hätten. Die körperliche Züchtigung läßt sich wohl als Zucht- und Schärfungsmittel, aber doch nicht mehr als selbstständige Strafe rechtfertigen. Es wurden überdieß viele Vergehen als selbstständige Uebertretungen ausgeschieden, die im concreten Falle sich nur als Arten einer andern Gattung oder als Verschärfungsgründe derselben Art ereignen können, und daher eine Collision verursachen müssen. Z. B. Art. 110—115 enthalten Fälle, die in ihrem thatsächlichen Verlaufe in Hoch- und Landesverrath, in Majestäts- oder Autoritäts-Beleidigung oder in Widersetzung, Aufstand, Ungehorsam ausarten müssen, wenn sie nicht straflos oder blos polizeilich strafbar bleiben sollen. Ebenso dürften die Bestimmungen über Wahlverletzungen als selbstständige

Kategorie Art. 156—158 ausfallen: denn auch die bei ihnen in Erscheinung tretenden Vergehungen müssen naturnothwendig unter eine allgemeinere Vergehenskategorie, z. B. Ungehorsam, Widersetzung, Vergewaltigung oder Aufstand u. dgl. fallen. Ein Aehnliches ist der Fall bei Art. 200 im Vergleich mit Art. 181 und 182. Daß der ethische Gesichtspunkt gegen die bisherige Gesetzgebung mehr vorherrscht, ist wohl nur als einige intellectuelle Kräftigung anzuerkennen, denn das ethische Gefühl ist ja die substanzielle Bahn der dialectischen Rechtsform. Ja auch die katholische Rechtsanschauung glaubt sich für vollkommen berechtigt, für ihre religiösen Symbole mehr Berechtigung als bisher in Anspruch nehmen zu dürfen, insbesondere Art. 164 u. f. wegen Störung des religiösen Friedens. Art. 197 wegen Tilgung des Meineids. Art. 214 wegen Kirchendiebstahl, zumal Patriotismus und religiöser Glaube den Kernpunkt des katholischen Herzens bildet. Obwohl sich die Polizeiübertretungen, dem wesentlichen Begriffe, d. h. ihrer Idee nach, von Verbrechen und Vergehen nicht principiell scheiden lassen, so ist ihre Aburtheilung durch die Polizeibehörden (Pflegämter) doch schon deshalb gerechtfertigt, weil ihre Wirkungen nicht auf das Wesen des Rechtsbestandes, sondern nur auf seine immer wechselnden, oft zufälligen Erscheinungen gehen, und daher immer eine rasche, wirksame, oft executive Einschreitung erheischen, und ist auch die Praxis allgemein dafür. Eine öffentliche Aburtheilung derselben von Schöffen dürfte die polizeiliche Wirksamkeit wesentlich erhöhen. Schlüßlich bleibt noch der Wunsch, daß auch die übrigen districtiven Behörden mit einer zureichenden, auf Dienstesverrichtung und Amtslocale beschränkten Disciplinar- und Amtspolizeigewalt ausgestattet werden möchten; ebenso dürfte es kaum der Erwähnung bedürfen, daß die Autoritäten der Landgemeinden einer wirksamern Amtsgewalt dringend bedürfen, wenn auch mit Aufopferung der eben nicht sehr ersprießlichen Gesammtgemeindeverwaltung und deren Umbildung in eine magistratische Form.

III. Betrachtungen über das Polizei-Strafgesetz.

I.

⚖ München. Juli 1857. Nach Veröffentlichung der Gesetzgebungsresultate, die übrigens die Signatur der Zeit in sehr auffallender Weise an der Stirne tragen, dürfte wohl auch eine kurze Kritik derselben gestattet sein.

Weil aber bis jetzt der ganze Gesetzgebungserfolg von der Gestaltung des Polizeistrafgesetzes bedingt erscheint, so soll vor Allem dieses in Betrachtung gezogen werden.

Unstreitig würde eine einsichtsvolle Ordnung des Polizeiwesens zu den glücklichsten Errungenschaften Bayerns gehören und ihm dadurch unzweifelhaft eine neue Aera eröffnet werden.

Allein die Regierungsvorlagen wie deren ständische Behandlung gewähren nur geringe Aussicht auf eine beglückendere Zukunft.

Der Polizeistrafgesetzentwurf trägt gegen die beiden andern Gesetze unverkennbar mehr einheitliche Frische und geschäftliche Anschauung an sich, obwohl die einzelnen Bestimmungen über die Uebertretungskategorien eine schärfere Detaillirung zuließen, ohne daß der geschäftliche Rahmen dadurch zu sehr beengt oder die Anwendung durch Anhäufung von Eintagsbestimmungen zu sehr beirrt würde und auch die materielle Anordnung noch praktischer sein könnte.

Es ist bereits bekannt, daß die Ausschüsse auf eine Bearbeitung der Gesetzentwürfe nicht eingehen zu können vermeinten, ohne vorher die Absichten der Regierung bezüglich der Gerichtsverfassung und insbesondere des Polizeistrafverfahrens zu kennen.

Bei den deßfallsigen sehr unerfreulichen Erklärungen der Ministerien und deren Bemerkung, daß es bezüglich der Aburtheilung der Polizeistrafsachen bis auf Weiteres bei den bisherigen Competenzverhältnissen zu verbleiben, indem der oberste Gesetzgebungsfactor bereits ausgesprochen habe, daß die polizeiliche Judicatur den Gerichten nicht überwiesen werde, war abermals ein Schisma

in unsere Gesetzgebung, und sohin nicht bloß die äußere, sondern auch die innere Politik auf eine schiefe Ebene gebracht.

Die Ausschüsse nahmen nun zwar nach Maßgabe dieser Erklärungen die Entwürfe in Bearbeitung und Berathung; und weil sie ohnehin den Richtern mehr anvertrauen zu dürfen meinen, als den Administrativbeamten, so wurde auf der falschen Grundlage dieses eigenthümlichen Patriotismus das Polizeigesetz durchaus zertrümmert, mehrere Bestimmungen und Uebertretungskategorien in das Strafgesetz übertragen und dadurch nicht ohne die auffallendsten Widersprüche das ganze gesetzgeberische Gelingen zweifelhaft und die einheitliche Beurtheilung der Elaborate und Entwürfe äußerst schwierig gemacht.

Bei der unverkennbar großartigen Erweiterung der polizeilichen Strafgewalt, wie sie der vorgelegte Entwurf ausspricht, gegenüber dem dagegen längst bestehenden Widerstreben der Kammern und bei dem Bewußtsein, daß die Richter eines Theils mehr Vertrauen als die Administrativbeamten genießen und ferner bei der Bedeutung und der Tragweite einer solchen Gesetzesvorlage ist es etwas befremdend, wie man sich nicht klar und bestimmt über Absicht und Plan der Gerichtsorganisation, über administrative Trennung, über eine der gerichtlichen ebenbürtige Polizeijudicatur und endlich nicht über einen gereiften Plan des Gefängnißwesens aussprechen oder Gesetzentwürfe darüber vorlegen wollte.

Bei dem Bestehen der dringendsten Wünsche der Nation, bei dem Vorhandensein der unabweislichsten Bedürfnisse des Verkehrs, und bei den immer offener hervortretenden Tendenzen des auf totalen Umsturz speculirenden Liberalismus, dürfte ein solches Verhalten ein schwer zu rechtfertigendes Motiv in sich tragen.

Am auffallendsten erscheint nun aber vor Allem die Darstellung, womit die Ausschüsse die angebliche Reinerhaltung des Polizeistrafgesetzes von fremdartigen Elementen, wodurch aber nur eine völlige Entleerung der polizeilichen Rechtssphäre bewirkt wird, zu rechtfertigen suchen.

Man spricht hiebei von inneren, logischen und wissenschaft-

lichen Gründen, während man nur die äußerlichsten, materiellsten Merkmale und Erscheinungen im Auge behält.

Man will zwischen Rechtsgefährdung und Rechtsverletzung innerliche Unterschiede feststellen, und darauf auch die Competenz des Polizei- und des Strafrechtes basiren. Obwohl dieses ein Irrthum ist, der zu den unversöhnlichsten Widersprüchen führte, so wurde er doch in beiden Ausschüssen festgehalten.

Gefährdung und Verletzung sind doch wohl nicht innere und wesentliche Merkmale einer strafbaren That, sondern nur die mehr oder weniger zur Vollendung gereifte, äußerliche Erscheinung einer verbrecherischen Handlung.

Der innerliche und wesentliche Unterschied aller strafbaren Handlungen ist allein nur der Unterschied ihrer Bosheit und Gefährlichkeit, und lediglich auf deren Abstufungen beruht der Unterschied von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Nur diese inneren Momente bedingen die Größe der Verschuldung und Strafbarkeit, möge die Handlung bei bloßer Gefährdung stehen geblieben, oder bis zur Verletzung und Vernichtung der Staats- oder Privatrechte fortgeschritten sein.

Wo sohin bei unerlaubten Handlungen die Erwägung ethischer und juristischer Momente, oder die Bedeutung und das Gewicht des Interesses für den Ausspruch der Verschuldung und Strafbarkeit Schwierigkeiten bilden und deßhalb eine tiefgehende Untersuchung erheischen, dort ist die Competenz der Strafgerichte begründet; denn sie sind zur Pflege der inneren wesentlichen Elemente, der staatlichen Rechtsordnung berufen.

Ist aber der ethisch juristische Gehalt und das Gewicht des Interesses in einer strafbaren Handlung nicht mehr vorwiegend über die öffentliche Angemessenheit, Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit, so ist die Competenz der Polizeigerichte begründet; denn in deren Beruf liegt die Pflege der äußern Erscheinungen des Rechtslebens.

Hieraus dürfte sich einerseits ergeben, daß es als oberflächlich und unwissenschaftlich erscheint, die wichtigsten Begriffe des Straf-

rechts in einem Gesetzbuche ohne legale Definition, lediglich der einstigen Anwendung zu willkürlicher und kritischer Bestimmung zu überlassen, während man den handgreiflichen Begriff eines Inländers haarscharf bestimmen zu müssen meinte. Anderseits dürfte sich daraus auch der Ernst, das Gewicht und der Umfang der Zeitanforderungen an Richter und Polizeibeamte und damit die Einsicht in die Nothwendigkeit der Trennung ihrer Amtssphären ergeben, welche von der Geschäftswelt nicht aus bureaukratischer Schöngeisterei, sondern nur wegen des gereiften Princips der Arbeitstheilung gefordert wird.

Aus diesen Erwägungen dürfte sich auch ergeben, daß der im Polizeireferate in Bezug genommene §. 2 Tit. VII. der Verf.-Urkunde nicht gerade für Jedermann ein so gefährlicher Zankapfel ist, so daß durch ihn entweder das landesherrliche Verordnungsrecht vernichtet oder allmächtig gemacht werden muß.

Wenn es dort heißt: daß ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, verändert oder aufgehoben werden kann, so folgt hieraus noch nicht, daß nunmehr von der Krone auch keine neue präceptive Polizei- oder staatsrechtliche Verordnung mehr erlassen werden kann. Eine solche Folgerung würde sich nur jenem Sortiment des speculativen Rationalismus eignen, der es liebt, an die Stelle der gesetzlichen Ausdrücke die willkürlichsten Fictionen zu stellen.

Denn nicht jedes Gebot oder Verbot hat eine Beschränkung des Personen- und Eigenthumsrechtes zur Folge, und gerade die staatsrechtlichen und polizeilichen Verordnungen, insofern sie sich in der competenten Sphäre bewegen, betreffen nicht die Rechte oder Freiheiten der Personen und des Eigenthums, sondern nur deren Erscheinungen im öffentlichen Leben. Es ist aber weder eine privatrechtliche noch eine staatsrechtliche Befugniß Einzelner, schon in ihrem Entstehen, ohne natürliche Beschränkung ihrer Ausübung durch bereits vor- oder miteristirende andere Privat- und Staatsrechte, gar nicht denkbar.

Insofern es sich also um eine Anordnung handelt, die nur den Ausübungsmodus der Personen- und Eigenthumsrechte, aber nicht die Veränderung und Aufhebung dieser Rechte selbst betrifft, so lange muß wohl das Verordnungsrecht der Krone anerkannt werden.

Um so heiligere Verpflichtung der Landesvertretung aber ist es, diese Rechte selbst ohne alle Schwächung der Regierungskraft mit allem Eifer zu bewahren und zu pflegen, und ihre Kreis- und Districtsglieder zu mündigen, selbstständigen Organen auszubilden, und vornehmlich hier die Rein- und Fernhaltung alles bureaukratischen und sonstigen Partei-Einflusses auf das Entschiedenste anzustreben. Denn nur in solcher Weise wird sich unter einer freien, kräftigen Regierung auch eine freie und mächtige Nationalität entwickeln.

Dieses zur vorläufigen Einleitung unserer Betrachtungen.

II.

Sowohl der Entwurf, als das Referat über das Polizeistrafgesetz erklären, durch die Codification des polizeilichen Strafrechts einem bestehenden Gebrechen abhelfen, ein längst gefühltes Bedürfniß befriedigen zu wollen.

Bei einer so lang- und großmüthigen Geduld möchte es fast scheinen, als ob die Nothwendigkeit dieses Bedürfnisses doch nicht von so gar zwingender und dringender Natur sei.

Für die intellectuell strebende Beamtung war neben andern Repertorien schon durch die große Döllinger'sche Verordnungensammlung eine ebenso weit reichende als gründliche Anschaulichkeit des gesammten Verwaltungsrechtes gegeben.

Wenn es an geschäftstüchtiger Aneignung des Verordnungsbestandes fehlte, so ist dieses wohl nur in der Ueberbürdung, Theilung und Abneigung der landgerichtlichen Geschäftsführung zu suchen. In keinem Falle aber kann und darf die Einsicht und Kenntniß des gesammten Verfassungs-, Verwaltungs- und Polizeirechtes, bei dem inneren und reinen Verwaltungsdienste, im

Gegenhalte zur Intelligenz des Richterstandes, auch nur die geringste Herabwürdigung und Unterschätzung erleiden.

Wohl dürften Viele, denen die bisherige Beschaffenheit der Quellen ein ebenso bequemer als wirksamer Vorwand zur Bemäntelung ihrer eigenen Qualität war, an dem Gelingen der so oft angerufenen Codification das geringste Interesse haben.

Dieser Vorwand ist ganz gleichgeartet dem, auch der Richtersphäre sehr geläufigen: von der Geltung von dreißig und noch mehr Rechten in Bayern, was natürlich nur für Denjenigen Bedeutung hat, der das Recht gar nicht kennt, und der das Wesen und die Erscheinung des Rechts ebenso wenig zu unterscheiden vermag, als will.

Denjenigen, die das nationale Rechtsbewußtsein für hinreichend aufgeklärt, und sich dabei für wunderklug halten, so lange das Volk von dem trivialen Glauben lebt, daß es drei Rechte gibt, nämlich: wie es ist, ists Recht; wie man es macht, ists Recht; und wie es sein soll, ists Recht; und daß jedes dieser Rechte eine wächserne, nach Belieben zu drehende Nase habe, — solchen Rechtshelden liegt wohl auch eine Gesetzescodification wenig am Herzen, und ist solchen die Nationalität wohl zu wenig Dank verpflichtet.

Ebenso ist das Bedürfniß des Unterthanen nach einer Codification wohl auch nicht schreiend, wenn man erwägt, daß ohnehin Jeder vor Erlangung seiner bürgerlichen Selbstständigkeit, bezüglich aller Lebens- und Staatsverhältnisse an Geld und Gut, an Geist und Leib übermäßig geschult und geprüft wird, und er überdieß die zu seiner Weiterbildung nöthigen Aufschlüsse sich durch literarische Hilfsmittel verschaffen kann.

Bei dem sehr zweifelhaften Resultate der polizeilichen Codification darf das Bedürfniß derselben um so mehr auf das Maß eines sehr erwünschten zurückgeführt werden, als sonst dessen Mißlingen als ein Nationalunglück betrachtet werden müßte.

Der Erfolg und das Gedeihen auch der klarsten und lichtvollsten Gesetzgebung ist immer von dem Geiste ihres Vollzuges

bedingt, und wenn sich auch bei der dermaligen Staatsentwicklung gewisse Bestrebungen der Vollzugsbeamten nicht mehr zu einem verpflichtenden imperium gestalten können, so ist doch ein solcher Einfluß für die nationelle Rechtsentwicklung immer von sehr hemmenden und beschädigenden Folgen.

Sollen aber solche bestehende Rechtsschädlichkeiten beseitigt, gelindert oder geheilt werden, so kann dieses nicht durch die Codification alter und neuer Rechte, sondern nur durch lebendige Einwirkunz jener Kräfte geschehen, welche jene Schädlichkeiten thatsächlich zu heilen und zu überwinden im Stande sind.

Nachdem nun aber jene Verderbnisse insbesondere aus der religiösen Verwelkung, der wissenschaftlichen Einseitigkeit und ethischen Hohlheit, der socialen Abstraktion der vornehmen Welt erblühen, so wäre vor allem der religiösen Ueberzeugung, der concreten Einsicht, der Ehrbarkeit und Freisinnigkeit, der im Volksleben ruhenden Nationalität, in Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einer polizeilichen Judicatur, berechtigter und bemessener Einfluß zu gestatten.

Nur dadurch kann die sociale Innervation mit der socialen Muscularität in rechtskräftigen Contact gebracht und das welke Staatsleben in einer lebensfrischen Nationalität sich erneuern.

Wenn auch hier die Aburtheilung, zur Beseitigung aller und jeder Eventualität, durch rechtskundige Richter, vorzüglich geboten erscheint, so kann doch durch Beiziehung von Urtheilszeugen eben so das richterliche Bewußtsein gekräftigt als die öffentliche Meinung dadurch geehrt und wieder zutraulich gemacht werden.

Nachdem aber das Rechtsbewußtsein des Volkes sowie die Natur des Geschäftslebens strenge aber gerechte Gesetzlichkeit fordert, so stellt sich das den Landgemeinden, den Städten gegenüber zugedachte Strafrecht als durchaus ungenügend und unzureichend dar, und soll immerhin auf eine Strafbefugniß von mindestens 3 fl. in Geld und wenigstens eintägigem Haus-, Gemeinde- und Gefängnißarrest, als den zeitlichen Anforderungen allein entsprechend, ausgedehnt werden.

Nachdem weder der Entwurf noch das Referat verhehlen, daß die polizeirechtliche Codification zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung gehört, so darf man wohl noch beifügen, daß die vollendete Ausarbeitung des speciellen Theils, ohne feste und zeitgemäße Bestimmungen über die Judicatur, wenn nicht absolut unmöglich, doch jedenfalls ganz unbrauchbar sein wird.

Wie aber die Polizeiordnung ihr ethisches Correctiv nur durch eine nationelle und confidentielle Prozedur, so kann sie ihr intellectuelles allein nur durch ein intelligentes Gesetz erhalten.

Als die gelungene Basis eines solchen kann der vorgelegte Entwurf unzweifelhaft angesehen werden, so viel auch die Ausführung im Einzelnen noch zu wünschen übrig läßt, vom Proceß bedingt oder durch die, dem Criminalstrafgesetze zu Grunde liegende etwas materialistische Theorie inficirt erscheint.

Der polizeiliche Entwurf erstrebt in sachlich geordneten Kategorien die Umfassung eines möglichst erschöpfenden Details mit den erforderlichen Strafmaßen, um eben sowohl die amtliche Beweglichkeit zu sichern als die Willkür auszuschließen.

Aber sowohl hier als im Criminalgesetze wäre zu wünschen, daß die allgemeinen Strafrechtsbegriffe nicht wieder in allgemeinen Ausdrücken umschrieben, sondern in sinnfälligen Merkmalen beschrieben, und dann auch in jenen Fällen, wo die Schuldhaftigkeit und Strafbarkeit von einer wandelbaren Summe oder einem solchen Interesse bedingt erscheint, auch die Strafe nicht fixirt, sondern in quotiellen Graden bestimmt werde.

Was die noch außerhalb des Entwurfes gelassenen Verordnungen und Bestimmungen betrifft, so dürfte eine Hinweisung auf sie im Gesetze ebensowenig, als die Aufzählung der Quellen im Einführungsgesetze, sondern nur deren principielle Einfügung von ihrer strafrechtlichen Seite in das Gesetz und Strafsystem genügen. Allein in dieser Beziehung wird die sachliche Ordnung des Entwurfes nicht genügen; denn im Streben, den Schein eines Schulsystems ebenso, wie den eines ideelosen Straftarifes zu vermeiden,

hat er die einer immanenten Entwicklung fähige Legalform nicht getroffen.

Das praktische Interesse würde es erheischen, daß der besondere Theil in staatsrechtliche, staatsamtliche, staatswirthschaftliche und privatrechtliche Uebertretungen gruppirt, und erst diese Gruppen in die, dem Geschäftsleben ohnehin schon bekannten und auch im Entwurfe schon gebrauchten Kategorien zerfällt würden. Dadurch würde das Gesetz System und Totalität gewinnen, für die weitere Lebensentwicklung empfänglich und für eine ferne Zukunft verwendbar werden. (S. Beilage 1.)

Bezüglich der Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungsstellen zur Erlassung verbindlicher Vorschriften, hat der Entwurf solche Bestimmungen niedergelegt, welche jeder Ungewißheit über Inhalt und Umfang und daraus entstehende Collision vorbeugen sollen. Eben so enthält er Bestimmungen über Einziehung von Concessionen, Einstellungen von Geschäfts- und Gewerbsbetrieben und über Ausführung der Executive im Allgemeinen, die jedoch alle noch einer schärferen Begränzung und faßlichen Darstellung bedürfen. Hieher dürfte bemerkt werden, daß der Verweis, nachdem er vom Strafsysteme ausgeschlossen wurde, als ein sehr schonendes Executivmittel um so mehr aufgenommen werden dürfte, als er im Geschäftsleben seine Wirksamkeit auch neben dem Gesetze behaupten wird. Die Executivbestimmungen aber dürften als processualischer Natur ihre Stelle dereinst im Proceßgesetze finden.

Die von dem Referate gegen die so eben bemerkten Bestimmungen des Entwurfs angeregten Bedenken erscheinen unbegründet und widersprechend, indem der Referent die autonomischen und autokratischen Standpunkte vermengt und nicht erwägt, daß das Recht nicht bloß aus Gesetz und Verordnung, sondern vornehmlich aus Sitte, Gewohnheit und Herkommen entspringt. Weil nämlich Art. 252 die Regelung der Verordnungscompetenz der Lokal- und Distriktspolizeibehörden, dann der Verwaltungsstellen, königlicher Verordnung vorbehält, so befürchtet das Referat darin eine Schmälerung der bestehenden Rechte und glaubt, daß die Bestimmung

ihres Umfanges im Gesetze mit ausgesprochen werden soll. Allein diese Rechte sind bereits in der Staatsverfassung principiell bestimmt und können sohin durch eine Verordnung nicht alterirt, aber auch ebensowenig in einem P.-Strafgesetze gesichert werden, so weit dieses nicht schon durch Criminalgesetze vorgesehen ist. Die staatsrechtlichen Befugnisse der Personen und Corporationen suchen und finden ihre naturgemäße Garantie nur im rechtskräftigen Lebensverbande mit der landständischen Vertretung und im freien und ungestörten Wechselverkehr der Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinde. Alle anderweitigen Prätentionen führen zu verderblichen Uebergriffen, zur Verzerrung und Stagnirung des Staatslebens. Hic Rhodus, hic salta!

Eben so unwesentliches Bedenken erhebt das Referat gegen Art. 248 und 249; doch man kann sich glücklicherweise fast jeden Sonn- und Feiertag auf dem Markt- oder Kirchenplatze des nächsten Dorfes überzeugen, wie gefahrlos für die Majestät der Krone die gemeindliche und distriktive Autonomie ausgeübt und wie unbegründet sohin das dagegen erhobene Bedenken ist. Eben so unerhört und unbegründet ist endlich auch das Bedenken des Referats gegen den Art. 253, als ob durch denselben alle Garantie gegen Mißbrauch des polizeilichen Verordnungsrechtes mit einem Stoße umgeworfen werde. Dieser Artikel spricht nämlich von Aburtheilung der Uebertretungen lokal- und distriktspolizeilicher Verordnungen und sanktionirt mit vollem Recht deren Autorität gegen allenfallsige Bekrittlung der Uebertreter. So wie aber im Sinne dieses Artikels eine Garantie des autonomischen Mißbrauchs gar nicht denkbar ist, so bietet der Artikel 248 in der Zustimmung der Stadtkommissäre und der Distriktspolizeibehörden dagegen eine Präventivgarantie. Ist es aber unserer landständischen Vertretung mit ihrem Patriotismus wirklich Ernst, so darf sie ja nur jedes lokale Statut auch von distriktiver, jedes distriktive aber von kreisgemeindlicher Zustimmung abhängig erklären, und es wird dann alle Legalität von einem unzerreißbaren patriotischen Bande umschlungen und ihre Integrität für weite Zukunft gesichert sein.

III.

Beim Eintritte in das Innere des Polizeistrafgesetzes wird schon mit Art. 10 und 13 ein Schatten bemerkbar, von dessen Dasein man, während des Verweilens im Criminalgesetzentwurfe, noch gar keine Ahnung bekommt, weil er dort noch ganz schwach in den Motiven zu Art. 26 hervortritt, der sich aber doch durch das ganze Strafrecht als eine verdüsternde Wolke hindurchzieht, die selbst noch auf die Criminalstrafen polizeiliche Würze herabdonnern soll. Es ist dieses die durchaus nicht beliebte Polizeiaufsicht und Verwahrung in Kraft des Gesetzes.

Obwohl hierüber in den Ausschüssen ebenso eingehende als umsichtige Erwägungen stattgefunden, so wurde doch diese Executivmaßregel der Neuzeit nicht nur beibehalten, sondern sogar mit ihrem ganzen polizeilichen Apparat als neues Edelreis dem Criminalgesetze eingepfropft.

Das Interesse des Gegenstandes, das schon manche parlamentarische Wunder hervorzauberte, vermochte hier die patriotischen Gefühle nicht auf einen versöhnenden Standpunkt zu erheben, und man entschied sich in beiden Ausschüssen für Beibehaltung des bisherigen polizeilichen Aufsichts- und Detentionssystems.

„Wer nach überstandener Strafe aus dem Zuchthause entlassen ist, steht in Kraft des Gesetzes unter besonderer polizeilicher Aufsicht,“ so lautet Art. 401, Thl. II. des Strafgesetzbuches.

Aus dieser edler gemeinten, als aufgefaßten und vollzogenen Bestimmung des bisherigen Strafgesetzes hat sich die dermalige Schutzmaßregel der Polizeiaufsicht entwickelt und ausgebildet.

Nachdem schon bei den früheren Gesetzesvorlagen diese allgemeine Bestimmung von den Landständen mißbilligt nnd als inconsequent und unpraktisch erklärt, und hiezu bemerkt worden war, daß man im Voraus nicht wissen könne, welche Individuen nach ihrer Straferstehung eine besondere Aufsicht erfordern werden, und daß dieses die Größe des gebüßten Verbrechens allein nicht entscheiden könne, hat sich nunmehr die Regierung nach den Folgerungen aus diesen Gedanken bewogen gefunden, diese Materie

aus dem Strafgesetze heraus- und in das Polizeigesetzbuch hinüberzunehmen.

Hier sei der Polizeibehörde unter bestimmten Kriterien die Befugniß eingeräumt, gegen den Verbrecher nach überstandener Strafe Polizeiaufsicht zu verfügen, wenn sie es für nothwendig finde. Bei Verbrechen sollte diese unbedingt, bei Vergehen und Uebertretungen nur in gesetzlich bestimmten Fällen verhängt werden können.

Die Urtheile der Ausschüsse beider Kammern gingen in zwei Anschauungen auseinander, von denen die eine Seite die gesammte Behandlung der Polizeiaufsicht und Detention als Befugniß und Zuständigkeit der Polizeibehörden auch im Polizeigesetzbuche behandelt wissen wollte, und dadurch die persönliche Freiheit für hinreichend garantirt erachtet; während die andere Seite diese Materie, wenn auch nicht bezüglich der Vollzugsweise, doch zur Garantie der persönlichen Freiheit gegen Willkür und Mißbrauch der richterlichen Mitwirkung zu unterstellen, und im Criminalgesetze vorsehen zu müssen glaubte.

Von den Repräsentanten der ersten Anschauung wurde bemerkt: daß die Befugniß und Verpflichtung des Staats zur polizeilichen Ueberwachung solcher Personen, welche wegen einer Missethat, durch die sie sich als der Gesellschaft gefährliche Individuen charakterisirten, verurtheilt worden sind, nun als die unzweifelhafte und unbestreitbare Aufgabe der Polizeibehörden sich darstellen. (Dr. Paur.)

Wenn auch die Beschränkung verfassungsgemäß garantirter persönlicher Freiheit nicht dem freien Ermessen der Polizeibehörden überlassen werden dürfe, und selbst die Voraussetzungen solcher Beschränkungen gesetzlich festgestellt werden müssen, so müsse dieses nicht nothwendigerweise im Criminalgesetze, sondern könne ebenso zweckgemäß im Polizeigesetze geschehen. (Reichsrath Dr. v. Bayer.)

Der Strafrichter habe nur die Strafe auszusprechen, mit einer spätern Polizeiaufsicht habe er sich nicht zu befassen, auch könne derselbe die Nothwendigkeit einer solchen, deren Dasein sich erst

nach der Entlassung des Sträflings je nach dessen Wandel zeige, zur Zeit der Urtheilsfällung gar nicht bemessen. Bei der Polizeiaufsicht handle es sich nicht um Strafe, sondern um Schutz, und dieser gehöre in das Gebiet der Polizei. Verstehe sie ihre Aufgabe, so werde sie diesen Schutz üben, ohne dem Sträfling sein Fortkommen unmöglich zu machen, und ihn so zum Rückfalle zu forciren. (Dr. Paur.)

Der Zweck der Polizeiaufsicht sei kein anderer, als künftigen strafbaren Handlungen vorzubeugen, dieß sei nicht die Aufgabe der Strafrechtspflege. Diese habe nur den Beruf, bereits begangenes Unrecht zu bestrafen. Das bloße Verhüten noch nicht wirklich begangener Rechtsverletzungen sei vorwiegendes Geschäft der Polizeibehörde. (Reichsr. Dr. v. Bayer.)

Polizeiaufsicht als Straffolge sei zu unterscheiden von der als allgemeine Polizeimaßregel. Die erstere sei weder gerecht noch zweckmäßig. Denn das Uebel, welches man Jemand wegen einer begangenen strafbaren Handlung anthun dürfe, liege in der Strafe, und man könne sich nicht für berechtigt halten, den Verbrecher nach überstandener Strafe noch so und so lange in Detention zu behalten, um ihm so in der Eigenschaft einer Folge der Strafe noch ein Uebel zuzufügen, welches nach Umständen bedeutender sein könne als die Strafe selbst. Aber auch vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit lasse sich von der Polizeiaufsicht nichts Ersprießliches erwarten; sie sei für denjenigen, welcher sich ihr constant entziehen wolle, zu wenig, für manchen Andern sei sie wieder zu viel und treibe ihn häufig nur zu neuen Verbrechen, weil sie ihn an seinem Fortkommen hindere. Es sei nicht zu verkennen, daß für eine gewisse Kategorie von Leuten, wie Gewohnheitsbettler und Landstreicher, bezüglich deren aber man sich eine präcise Definition ausbitten müsse, eine solche Maßregel nothwendig sei, denn diese seien eine Landplage. Hier erscheine sie aber nicht als Straffolge, sondern als Sicherungsmittel. Könnte man mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen alle weitere Polizeimaßregeln ausschließen, so würde ihr zuzustimmen sein. Da sich hiezu aber die

Regierung voraussichtlich nicht herbeilassen werde, werde man sich auch vergeblich abmühen, diese Sache gesetzlich zu regeln. (Dr. Völk.)

Polizeiliche Aufsicht und Detention sollten nicht als direkte Straffolgen behandelt, sondern in das Strafurtheil selbst aufgenommen und als Strafen für die strafbaren Handlungen erklärt werden. Obwohl nach dem in den Motiven ausgesprochenen Grundsatze der Regierung fortan alle Strafschärfungen aufgehoben werden wollen, so stelle sich doch eine Straffolge der bezeichneten Art als eine neue Kategorie von Strafschärfung dar. Im Strafgesetzbuche haben wir Mittel genug, um sie für gewisse strafbare Handlungen als Strafe selbst einzusetzen. Auch sei es eine Inconsequenz, wenn die Polizeibehörden in einer Hinsicht in die Ausführung der Strafe sich mischen, und der Würde des Strafgerichts nicht angemessen, wenn es erst noch der Polizeibehörde überlassen sein soll, ob sie einen richterlichen Ausspruch über polizeiliche Aufsicht und Detention auszuführen gedenke oder nicht.

Wenn die Polizei als Administrativbehörde, um den Staat vor künftigen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu schützen, gefunden habe, daß das Individuum, welches früher eine verbrecherische That begangen habe, nach erstandener Strafe eines Rückfalles fähig wäre, so muß sie ungehindert alle Anstalten treffen können, um dieses Individuum unschädlich zu machen.

Die Polizeiaufsicht bestehe nach dem vorliegenden Entwurfe: in Beschränkung des Aufenthaltsortes des früher Bestraften; in der Untersagung des Besuches gewisser Häuser, Anstalten, Plätze u. s. w.; endlich in dem Rechte der Haussuchung. Es sei glaublich, daß, wenn wir die Polizeiaufsicht nicht als besondere Artikel im Polizeistrafgesetze hätten, diese Befugnisse doch jeder Polizeibehörde zustünden, und in den erforderlichen Fällen von ihnen vollzogen würden; deßhalb sei es vorzuziehen, diese Artikel über polizeiliche Aufsicht und Verwahrung ganz dem Polizeistrafgesetze zu überlassen. (Graf v. Waldkirch.)

Bei Erwägung der Sache komme man dahin, daß bei unsern

jetzigen Zuständen Polizeiaufsicht nicht ganz entbehrt werden könne; allein in der Ausdehnung, wie sie in dem Entwurfe vorgeschlagen sei, scheine sie nicht nothwendig zu sein, müsse vielmehr nachtheilig wirken, weil sie den Menschen am Fortkommen hindere, indem weder alle Verbrecher eine solche nothwendig erfordern, noch alle Verbrechen eine solche rechtfertigen. Uebrigens dürfe das betreffende Individuum nicht schon deßhalb unter Polizeiaufsicht gestellt werden, weil es die in Rede stehende Neigung überhaupt habe, sondern weil es diese Neigung durch eine strafbare Handlung kundgegeben habe. Die Stellung unter Polizeiaufsicht sei also trotz der weitern Rücksichten immerhin Folge einer verübten strafbaren Handlung, ein Uebel, welches den Thäter wegen dieser Handlung treffe. Indem hier die strafrechtliche Seite hervortrete, ergebe sich, daß dem zur Beurtheilung dieser Handlung competenten Richter in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber überlassen werden müsse, ob das betreffende Individuum auch noch unter Polizeiaufsicht gestellt werden könne. (Dr. Weis.)

Endlich wurde noch bemerkt, daß auch die in der Pfalz gesetzlich geltende Beaufsichtigung durch die Staatspolizei nicht gewirkt habe, weßhalb man sich nicht zu mehr verstehen könne, als die sogenannten Vaganten und Bettler speciellen Schutzmaßregeln zu unterwerfen. Vaganten seien aber nur dann gefährliche Subjekte, wenn sie von Diebstahl und Bettel sich nährten, und so lange das nicht der Fall sei, brächten sie der Gesellschaft keine Gefahr.

IV.

Den bereits dargestellten Erklärungen der landständischen Ausschüsse, welche polizeiliche Aufsicht und Verwahrung als Zuständigkeit der Polizeibehörden behandelt, und das Criminalgesetz davon rein erhalten wissen wollen, stellt sich eine andere Seite gegenüber, deren Ansichten hier kurz mitgetheilt werden sollen.

Hier wollen diese Maßregeln, als dermal noch nothwendige Ergänzung der Unzulänglichkeit und Unwirksamkeit unserer Strafanstalten, bezüglich der Besserung der Sträflinge beibehalten wer-

den; aber bei den bestehenden Mißbräuchen erblicke man doch in der Mitwirkung der Gerichte einen Vorzug gegenüber dem unbedingten Walten der Polizeibehörden, zumal wenn beiden Gewalten durch das Gesetz bestimmte Schranken gewiesen seien. (Dr. Barth.)

Man habe den Maßstab der absoluten Gerechtigkeit noch nicht gefunden, mit welchem die Strafbarkeit eines jeden Verbrechens auf den Zoll ausgemessen werden könnte. So lange aber dieses nicht der Fall sei, werde man schwerlich darüber hinauskommen, für gewisse Kategorien von Leuten, gegen welche man gerade nicht Gefängnißstrafe auf mehrere Jahre verhängen zu können glaube, solche Maßregeln zu treffen, welche ihrer anerkannten Gemeinschädlichkeit und Gefährlichkeit möglichst entgegenwirkten. — Um nun der bestehenden Willkür und Brutalität bei deren Ausübung vorzubeugen, sei es nothwendig, deren Eintritt und Dauer gesetzlich zu bestimmen; in einigen Fällen, zu Erhöhung ihrer Wirksamkeit, deren Dauer zu verlängern, und wenigstens in Wiederholungsfällen immer sogleich in Detention zu verwandeln. (Frhr. v. Lerchenfeld.)

Der Betreffende soll durch den Ausspruch der Strafgerichte wenigstens die Garantie haben, daß seine persönliche Freiheit in den Fällen von der Polizei nicht beschränkt werden kann, in denen es gesetzlich nicht vorgeschrieben. Man könne sich zu keinem Grundsatze bekennen, welcher der Polizei das Recht einräume, die durch die Verfassung garantirte persönliche Freiheit mehr oder minder zu entziehen. Die Stellung unter Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt sei lediglich eine Folge der Verurtheilung, und so wenig man zugeben könne, daß Gerichte in die Execution der Administrativentschließungen eingreifen, eben so wenig könne zugegeben werden, daß die Polizei in die Competenz der Strafjustiz eingreife.

Man sage nicht, daß die Polizei gar keine Rechte haben soll; sie habe die Aufsicht über uns Alle, nur dürfe sie, ohne richterliches Erkenntniß und ohne die gerichtlichen Formen einzuhalten, unsere persönliche Freiheit nicht antasten. Man möge nur

nicht, daß die Polizei jeden Augenblick bei Tag und bei Nacht Haussuchung halten oder einen ins Gefängniß setzen könne u. s. w.

Man glaube nicht, daß die Polizei zu ermächtigen sei, bei jedem Verbrechen die Stellung unter Polizeiaufsicht zu verfügen, was bei den meisten Todtschlägen, bei Mißhandlungen u. s. w. geradezu unpassend wäre. Darum sei es auch bei Verbrechen nothwendig, daß im Straferkenntnisse ausgesprochen werde, ob eine Polizeiaufsicht eintreten solle oder nicht. Das Gericht sei aus den Untersuchungsverhandlungen besser als irgend Jemand über die Persönlichkeit des Verurtheilten informirt. Wir gehen jetzt von ganz andern Principien aus, als das Strafgesetzbuch von 1813. Wir wollen es ja abändern.

In einem Falle aber, in dem der Richter die Polizeiaufsicht nicht ausgesprochen habe, treten ohnehin die gewöhnlichen Rechte der Polizei ein. Eine Garantie dagegen, daß die Polizei sich über die Gesetze hinwegsetzen kann, müssen wir haben, damit die persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt werde. (v. Maurer.)

So werden die beredtsten Wortführer des Rechtsstaates zu Fürsprechern des einseitigsten Richterregiments, und setzen dem Heldengebilde des befreienden Erretters, wie verschollene Völker des Alterthums, aus Dankbarkeit das Haupt des erwürgten Ungeheuers auf. —

Bei der Betrachtung sowohl dieser Erwägungen, als des thatsächlichen Verhaltens ergibt sich, daß die Polizeiaufsicht und Verwahrung nach der bisherigen Uebung ein Nationalübel, eine Volksqual, eine neue Folter nicht bloß des Uebelthäters, sondern mehr noch seiner Angehörigen, der Gemeinde, des Vorstehers und selbst der Behörden war. Ja es ist thatsächlich, daß dieser Qual schon der freiwillige Tod vorgezogen, und daß fast von allen Betroffenen nicht bloß der einstimmige Wunsch nach der Rückkehr in die Strafanstalt ausgesprochen, sondern von den meisten derselben nur zu bald verwirklicht wurde, nur um dieser Polizeimaßregel um so bälder wieder zu entgehen. Unzweifelhaft würde mit dem Aufsichts- und Detentionssystem auch vieler polizeilicher Abscheu und

Schrecken fallen, und mit einer strengen aber gerechten Ordnung der Ehrfurcht und der Zuneigung Platz machen.

Aber leider vermag weder die Festsetzung der Ausschüsse die sehnsuchtsvolle Hoffnung zu bestärken, noch weniger wird eine solche Umfriedung die drohende Gewitterwolke des Gesetzentwurfes auf das nach Gerechtigkeit schmachtende Volk herabthauen.

Im vollsten Widerspruche mit den eigenen oben mitgetheilten Erörterungen der Ausschüsse bestimmt das provisorische Criminalgesetz:

Art. 37. „Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden; jedoch nur dann, wenn das Strafgericht im verurtheilenden Erkenntnisse dieß ausdrücklich ausgesprochen hat. Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung jedoch nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig."

Art. 38. „Liegt ein solcher Ausspruch des Strafgerichts vor, so kann die Districtspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre (welche jedoch bei Verbrechen acht Jahre, bei Vergehen vier Jahre und bei Uebertretungen zwei Jahre nach reichsräthlicher Modification) nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat."

Art. 39. schreibt die bekannten Vollzugsweisen vor.

Das Weitere in der Schlußbetrachtung des Polizeistrafgesetzes.

V.

Ungeachtet der evidentesten Gegenargumente wurde sohin die polizeiliche Aufsicht und Detention als strafrechtliche Folge in das provisorische Gesetz aufgenommen. Es stimmt dieses Resul-

tat mit dem Polizeigesetz-Entwurfe überein, der übrigens diese Maßregeln auch als Folge einzelner Uebertretungen feststellt, ohne hievon, auffallender Weise, im allgemeinen Theile Erwähnung zu machen. Die Folge davon ist, daß ein in der Strafanstalt vollkommen Gebesserter, wenn er von einem solchen strafgerichtlichen Ausspruche betroffen ist, unter Polizeiaufsicht leben muß, während ein unverbesserlicher Bösewicht dagegen die Ehre der bürgerlichen Freiheit genießen kann. Es stellt sich sohin diese Maßregel für die betroffenen Sträflinge immer als eine sehr empfindliche Strafschärfung dar, die aber wegen Zufälligkeit ihres Eintritts, gegen alle Strafmaxime, weder bei der Zurechnung, noch bei der Strafausmessung eine rechtliche Würdigung finden kann. Der durch einen solchen Richterspruch Betroffene wird hiedurch thatsächlich in einen permanenten Anschuldigungsstand versetzt, gleichsam prozessualisch vogelfrei erklärt. Solche Menschen bleiben auch hinfort die gesetzliche Zielscheibe jeder boshaften und mißliebigen Denunciation, die Träger vielfacher Willkür und Widerwillens.

Weil der Gebüßte nach erstandener Strafe mit der Gesellschaft versöhnt wieder in sie zurücktritt, so soll er, gewiß auch mit vollem Recht, sich wieder mit den übrigen Bürgern des gleichen Schutzes, derselben Berücksichtigung der allwaltenden Polizei zu erfreuen haben. Der Austritt eines jeden Büßers wird ohnehin von der Strafanstalt seiner Heimatsbehörde, vor der er sich immer auch persönlich zu stellen hat, mit den Erfahrungen über seine Verbesserlichkeit oder Unverbesserlichkeit angezeigt, dadurch aber immer auch die polizeiliche Aufmerksamkeit auf ein solches Individuum insbesondere gelenkt. Sein Verhalten könnte ebenso scharf überwacht werden, wenn die Mittheilung an alle Behörden erginge, und der Betroffene zum Besuche seiner Heimat nicht gezwungen würde. Würde nun ein solcher Mensch rückfällig, so kann ja auch gegen ihn, wie gegen jeden Andern, schon beim entferntesten Verdacht polizeiliche und strafrechtliche Verfolgung von Amtswegen bethätigt und er abermalsin den Stand

der Anschuldigung versetzt, verhaftet und sohin unschädlich gemacht werden.

Aber durchaus ungerecht ist es, gegen einen bereits bestraften Verbrecher eine, dem ganzen Strafsysteme und dem Proceßrechte widersprechende Maßregel zu angeblichem besondern Schutze der Gesellschaft wider ihn in Anwendung zu bringen, die auch strafpolitisch nicht bloß unzweckmäßig, sondern vielmehr ganz zwecklos ist, und die nur dem unbegründetsten Argwohn und den leidenschaftlichsten, wie kleinlichsten Motiven erfahrungsgemäß zum legalen Anhaltspunkt dient und das Leben des Betroffenen einer modernen Polizeimaßregel unterwirft. Denn es liegt in der Natur jedes Geschäftsmechanismus, einer abnormen Bestimmung auch einen eben so abnormen Vollzugsausdruck zu geben, wodurch dann natürlich ihre Verkehrtheit erst in auffallende Erscheinung tritt. — Aber eben so unzweckmäßig als zwecklos erweist sich die polizeiliche Aufsicht und Verwahrung, auch als selbstständige Polizeimaßregel, gerade bei der Kategorie von Leuten, für welche sie insbesondere empfohlen werden will. Denn gerade Bettler, Vaganten und Landstreicher werden sich aus dem ihnen angebornen oder angewöhnten Streunertriebe einer solchen Aufsicht immer zu entziehen suchen, so daß bei ihnen ein deßfallsiger Effekt, oder selbst nur ein wirksamer Vollzug gar nicht denkbar ist. Es müßte denn wie bisher der Erfolg darin gesucht werden, daß diese Subjekte wegen immer wiederkehrender Entziehung der, ihre Wiedereinbürgerung stets neidisch hemmenden Polizeiaufsicht, endlich ohne weiteres strafbare Reat in Verwahrung genommen werden.

Bei anderweitigen Uebertretungen stellt sich die Polizeiaufsicht und Verwahrung schon als eine Verdachtsstrafe dar, und kann nur zu Willkür, Mißbrauch und allen jenen mißliebigen Vollzugserscheinungen führen, die gerade durch die neue Gesetzgebung beseitigt werden wollen. Soll aber endlich Aufsicht und Detention nicht bloß nach Belieben, aus bloßem Argwohn oder Mißfälligkeit, sondern auf den Grund eines nachgewiesenen strafbaren Thatbestandes, als Folge einer Uebertretung, nicht als

Präventive, sondern als Strafe in Anwendung gebracht werden, so müssen sie nothwendigerweise in das gesetzliche Strafsystem aufgenommen und nach den sie bedingenden Uebertretungen und nach ihrer Dauer bestimmt werden. Dieses aber ist nun der Punkt, wo der Polizeistrafgesetzentwurf nach unserer Anschauung den bedenklichsten Mangel, die fühlbarste Lücke zeigt. Es ist nämlich das polizeiliche Strafsystem zu eng begriffen, und dürfte wohl folgende Strafarten umfassen: 1) Gemeindearrest, 2) Züchtigungsarrest, 3) Geldstrafe und 4) Zwangsarbeit. Nur durch Umwandlung der ohnehin als Maßregel schon bestehenden Zwangsbeschäftigung in eine gesetzliche Strafe kann auch das polizeiliche Strafsystem ohne inneren Widerspruch zum harmonischen Abschlusse gebracht, alle vexatorischen Maßregeln beseitigt und ihm ein gerechter Vollzug gesichert werden. Außer den Bettlern, Vaganten und Landstreichern könnten mit der Zwangsarbeit nicht bloß alle die Uebertretungen gebüßt werden, für welche der Entwurf im speciellen Theile Polizeiaufsicht anordnen will: sondern sie könnte noch bei einer ganzen Reihe von Uebertretungen, als Concurrenz, Rückfalls oder anderweitige Strafschärfung in Anwendung kommen. Nur durch Aufnahme der Zwangsbeschäftigung unter die Strafarten werden sich alle bei Berathung der in Frage stehenden Maßregeln erörterten und gerügten Mißstände und Mißbräuche beseitigen, Aufsicht und Verwahrung aber selbst als reine Polizei-Cautelen für die erforderlichen Fälle bestimmen lassen.

Nur wenn das Polizeistrafgesetzbuch von einem, über die, nur gegen den Willen der Gesetzgeber ins Leben getretene Uebung, erhabenen Standpunkt aus, um- und durchgearbeitet wird, kann es bei sorgsamer Berücksichtigung vaterländischer Wünsche und Erfahrungen der Nachkommenschaft als eine zeitgemäße legislative Errungenschaft, als eine strahlende Leuchte für eine ferne Zukunft überliefert werden. Aber eine mit dem Fluche der Gegenwart befleckte, von ihr als Unrecht verurtheilte Maßregel der Nachkommenschaft als Richtschnur ihres Rechtslebens zum Vermächtniß zu geben, mag beneidungslosen Ruhm bereiten.

Bezüglich der körperlichen Züchtigung stimmen wir Allem, was für Abschaffung der Ruthenstreiche vorgebracht wurde, aus vollem Herzen, aber nicht aus gespreizter Sentimentalität, die in jeder körperlichen Züchtigung auch schon eine Mißhandlung, auch nicht aus puritanischem Ehrgefühle bei, das die Mannesehre selbst schon durch Kindes- und Jugendzüchtigung für befleckt erachtet, sondern nur deßhalb bei, weil ihr Vollzug oft mit Grausamkeit verbunden und die beim weiblichen Geschlecht gegebene schamlose und oft ekelhafte Entblößung wider das christliche Zucht- und Strafgefühl ist. Bei Bestimmung der polizeilichen Arrestschärfung hätte die Erfahrung unserer vaterländischen Militärdisciplin gewiß die sichersten und einflußreichsten Anhaltspunkte gegeben. Dunkelarrest erscheint nicht als zweckgemäß; aber hartes Lager mit und ohne Kostschmälerung oder Entziehung, hat sich bei strengem Vollzuge immer als eine selbst die rohesten Gemüther erschütternde und wirksame Gefängnißschärfung bewährt; beide aber wird man wohl auch zu körperlicher Züchtigung zählen müssen. Doch vermögen wir zum Strafvollzuge insolange kein Vertrauen zu fassen, als die Gefangenenverpflegung als eine Art wirthschaftlichen Erwerbs mit der Aufsicht vereinigt ist. Ebenso ungerechtfertigt als unzweckmäßig erscheint die Anwendung einer Schärfung zum Zwecke der Arrestverkürzung, und sie stellt sich ohnehin bei längerer Dauer als sehr quälend dar, weßhalb sie wohl öfter beim Vollzuge umgangen oder gemildert wird. Die civilrechtlichen Bestimmungen über Haftung dritter Personen erachten wir als eine unbefugte Hereinziehung aus der Civilgesetzgebung, und es dürften sich hier, ohne Widersprüche zu veranlassen, nur die allgemeinsten Hinweisungen als rechtliche Anknüpfungspunkte rechtfertigen.

Wir schließen hiermit unsere Betrachtung des Polizeigesetzes, bis allenfalls durch weitere Veröffentlichungen über dessen speciellen Theil nochmals dazu Gelegenheit geboten wird, weil wir auch die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe und Bestimmungen noch im Criminalgesetze zu betrachten gedenken. Stellt sich auch ein weises

auf heimatliche Bedürfnisse und Anschauungen gegründetes Gesetz als der Grundstein des nationellen Rechtslebens dar, so wird dessen vollendeter Ausbau doch erst durch eine eben so nationelle als confidentielle Judicatur bedingt, die wir aber sowie dem volklichen Einflusse geöffnet, eben so vermöge des auch in der administrativen Sphäre gereiften Prinzips der Geschäftstheilung nur staatsrechtlich gelehrten Richtern vorbehalten wünschen. Nachdem nunmehr auch im Bewußtsein des bayerischen Volkes nach allmähliger Ueberwindung bureaukratischer Superstition die Ueberzeugung erwacht ist, daß die Rechtspflicht nur die allgemeinste Pflicht und die allgemeinste Pflicht nur die Rechtspflicht sein soll und muß, so geben wir uns der erhebenden Hoffnung hin, daß alle Berufenen nur das eine Ziel verfolgen werden, daß das Geschick einer Nation, die in Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit nur ein süßes Joch, eine leichte Bürde erkennt, endlich einmal aus den Ketten eben so kläglicher Standesvortheile als Vorurtheile befreit und dem Vaterlande durch Gründung eines intelligenten Rechtsstaates, zur Erfrischung seines Ruhmes, ein neuer Weg gebahnt werde.

IV. Die Aufhebung der Gesetzgebungs-Ausschüsse und die Strafrechtsprinzipien.

Schon die etwas abstruse Vertagung der Gesetzgebungsausschüsse hatte die Hoffnung Bayerns auf ein baldiges Gelingen des legislatorischen Unternehmens um so mehr abgeschwächt, als Regierung und Ausschüsse ohne endliche Lösung der zwischen Ihnen hervorgetretenen Widersprüche, und ohne Annäherung in den entgegengesetztesten Ansichten, sich getrennt hatten.

Weil nun aber inzwischen die Auflösung der Ausschüsse gerade deßhalb erfolgte, weil die kgl. Regierung auf dem Grunde der, mit dem Abgeordneten-Ausschusse bisher gepflogenen Verhandlungen, ein Einverständniß über entscheidende Grundlagen der vorgelegten Gesetzentwürfe nicht erzielen zu können meint, so erscheint in nächster Zeit die Vollendung strafgesetzlicher Reform um so unmöglicher zu sein.

Dieses angebliche Motiv ist um so befremdender, als gerade der Abgeordneten-Ausschuß bei Wiederaufnahme der Berathungen, über die von der kgl. Regierung vorgelegten Hauptprinzipienfragen, auf welchen die Grundlage des Ganzen festgestellt werden soll, und welche für weitere Beschlüsse als maßgebend angesehen wurden, den Beweis lieferte, daß es ihm keineswegs um die Schärfung, sondern ganz entschieden um die Ausgleichung und Ermäßigung der aufgetauchten Gegensätze zu thun sei.

Er hat alsbald die Mehrzahl der Streitpunkte ganz im Sinne der kgl. Regierung erledigt, sich in keinem, selbst in dem weitauswichtigsten Punkte nicht, weiterer Nachgiebigkeit unbedingt verschlossen und bereit erklärt, jeder Ansicht beizutreten, für die ihm bessere Gründe geboten werden, als die sind, worauf seine eigene beruht.

Nachdem nun überdies noch weitere Berathungsstadien als: wiederholte Lesung und gemeinschaftliche Berathung mit dem Reichsraths-Ausschusse im Hinterhalte lagen, so war bei diesem loyalen und gewiß ehrenvollen Entgegenkommen des Abgeordneten-Ausschusses und bei seiner entschiedenen Abneigung, an unerledigten Fragen das Ganze mißlingen zu lassen, gewiß alle Hoffnung gegeben, daß für die endliche Berathung in den Ständekammern nur noch ganz wenige und überdies nur unerhebliche Differenzpunkte übrig bleiben würden.

Unter solchen Umständen läßt sich gewiß nicht verkennen, daß die Berathung über das Strafgesetzbuch, so viel am Ausschusse lag, die entschiedenste Richtung zu einem erfolgreichen Fortgang genommen hatte, und daß selbst über untergeordnete Punkte ein Einverständniß nicht unerreichbar gewesen wäre. Mit Gewißheit war vorauszusehen, daß die Mitglieder des Ausschusses bei den angebotenen Zugeständnissen auch im weitern Verlaufe der Diskussionen und Abstimmungen verharren würden.

Es war moralische Gewißheit vorhanden, daß der Ausschuß bei seiner Schlußabstimmung den Regierungspropositionen mindestens so nahe stehen werde, wie bei den vorläufigen Verhandlun-

gen. Ueberblickt man überdies die Gesammtheit der nach den letzten Ausschußbeschlüssen noch übrig gebliebenen Differenzpunkte, so fällt es schwer, unter ihnen noch die entscheidenden Grundlagen eines Strafgesetzes oder auch nur Eine derselben und somit darin auch das Criterium zu finden, daß es Zeit zum Abbruch der Verhandlungen gewesen, weil alle Bemühungen sich vergeblich erwiesen haben, zum Einverständniß über die entscheidende Grundlage der Gesetzgebung zu gelangen.

Kurz gesagt: „Der Ausschuß hat das Mögliche gethan, dem Verlangen der Regierung zu entsprechen.

Seine Erklärungen, obwohl es unmöglich war, sie in bindender Form und überall in erschöpfender Vollständigkeit zu geben, konnten dennoch als genügend für den ausgesprochenen Zweck betrachtet werden.

Selbst ihrem materiellen Inhalte nach näherten sich diese Erklärungen in den wichtigsten Punkten so sehr den Ansichten der kgl. Regierung, daß man glauben durfte, eine Verständigung über die entscheidenden Grundlagen sei gewonnen.

Ja die Motive des entgegengesetzten Ausspruches des kgl. Aufhebungsdekretes sind urkundlich nicht zu erkennen.“

Allein diese Sätze, welche mit dem bereits erwähnten Votum eines competenten Urtheilers*) einstimmig sind, erscheinen nur in so ferne als consequente Resultanten einer umfassenden Erörterung und Betrachtung, als man allein nur den formellen Gang der Berathungen im Auge behält, und von dem materiellen Gehalte derselben entweder gänzlich absieht, oder doch blos die discutirten Meinungen und die Wortstützen des Discurses, als Prinzipe, statt der gemeinsamen nationellen Rechtsüberzeugung annimmt, welche allein nur eine allgemein gültige Grundlage bilden und von der doch das dereinstige Gesetz der rationelle Ausdruck, das lebendige Wort des bayerischen Königreichs, als organisirter Nation, nach allgemeinem Wunsche sein und werden soll.

*) Ein Votum über die Entlassung der Gesetzgebungs-Ausschüsse von K. Brater.

Wenn wir diesen Consequenzen in formeller Beziehung auch vollkommen beistimmen können, so glauben wir uns doch keiner vagen Muthmaßung oder bloßen Fiktion, sondern einer sehr objektiv gestützten Induction hinzugeben, wenn wir annehmen, daß dem allerhöchsten Aufhebungsdecrete vom 20. März, wenn auch demselben kein urkundlich nachweisbares und eben so wenig ein fingirtes Motiv seines conträren Beschlusses unterstellt werden kann und darf, daß demselben, außer dem angegebenen noch ein viel dringenderes unterliegen muß.

Dieses Aufhebungsdecret stellt sich nemlich uns mehr als der schweigende Ausdruck eines mißmuthigen Gefühls der völligen Prinziplosigkeit des gesammten bisherigen Gesetzgebungswerkes, und der Haltlosigkeit seiner blos dialectischen Grundlage, als der eines klaren, sichern, politischen Entschlusses dar.

Dieses Gefühl trägt überdies die Befürchtung in sich: „daß wenn auch die Meinungsverschiedenheiten in Betreff des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches nicht als entscheidend anerkannt würden; daß dagegen im Hintergrunde des besondern Theiles eine Summe von kaum überwindlichen Schwierigkeiten aufgehäuft seien. In der Voraussicht, daß es dort über kurz oder lang doch zum Bruch kommen werde, sei es wohlgethan, schon jetzt abzubrechen.“

Und wenn es auch richtig ist, daß sich die kgl. Regierung noch nirgends darüber geäußert hat, in welchen Stücken sie die, bei der ersten Lesung des speziellen Theiles in großer Zahl hervorgetretenen, erheblichen Abweichungen und Modificationen als verwerflich, und in welchen sie solche als annehmbar, oder als positive Verbesserungen der Vorlage betrachte, so schließt dieser Rückhalt so wenig die Furcht aus, als das Bekenntniß ein, daß es nach ihrer Anschauung zu keiner Vereinbarung kommen könne und werde.

Denn es ist bereits anerkannt, daß die Berathungen des speciellen Theils Differenzen zu Tage gefördert haben, von denen viele offenbar weit schwerer wiegen, als mancher in der Proposition vom 5. März aufgenommene Streitpunkt. Die kgl. Regierung hat sich

auch im Betreffe des besonderen Theiles nicht gerade stillschweigend vorbehalten, ihre Ausstellungen darüber erst später geltend zu machen und unter diesem Vorbehalte dieselben einstweilen nur übergangen; sondern der kgl. Staatsminister des Innern erklärte in der Sitzung vom 5. März, im vollendetsten Vorgefühle der endlichen Zertrümmerung des ganzen Gesetz-Werkes, im Falle der Wiederholung von eingreifenden Detail-Discussionen, ausdrücklich: „Es sei besser sich sogleich schlüssig zu machen, als diese Fra„gen hinauszuschieben und vielleicht am letzten Tage zu sagen: es „gehe nicht."

Deßhalb vermied auch die ministerielle Proposition vom 5. März jede artikulirte Fragestellung an den Abgeordneten-Ausschuß, weil sie nur auf Gefahr des „Prinzips" oder „Grundgedankens", worüber doch schon zwei oder gar drei Factoren der Gesetzgebung einig waren, gewagt werden konnte. Ueberdies ließ die Detailberathung des speciellen Theils im Reichsraths-Ausschusse gewiß wieder neue Modificationen im Sinne des Regierungs-Entwurfes erwarten, und sich daher für die Beschlüsse des Abgeordneten-Ausschusses noch mancherlei Modificationen befürchten, aber nicht die schlüßliche Beistimmung dieses Ausschusses hoffen, insoferne er nicht noch vor der Schlußberathung „in der Hauptsache" auf den Regierungs-Entwurf zurückkehren würde.

Ferner spricht das kgl. Ministerial-Rescript vom 11. März die Furcht vor langwierigen und doch möglicher Weise fruchtlosen Verhandlungen, und abermaliger Zurückführung der einzelnen Fragen auf das längst durchgekämpfte Feld der frühern Discussion, welche man gerade bezüglich dieser Fragen nicht neuerdings eröffnet sehen will, auf das unzweideutigste aus, so daß diese Annahme sich sicher nicht als eine bodenlose Hypothese darstellt.

Wenn auch mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die kgl. Regierung in der Punktation vom 5. März sämmtliche Fragen des allgemeinen Theils, in welchen Sie mit dem Ausschusse zu gehen für unthunlich hielt, erschöpfend aufzuzählen beabsichtigt habe und Ihrerseits nicht willens gewesen sei, irgend einen

andern, hier unberührt gebliebenen Punkt, etwa noch in späteren Stadien den „Hauptprinzipienfragen" anzureihen; so scheint sie doch von der reichsräthlichen Detail-Berathung des speciellen Theils eine solche Alteration der Abgeordneten-Beschlüsse gefürchtet zu haben, daß ihr bei der, auf ihrem Standpunkt gegebenen Unmöglichkeit, dem Abgeordneten-Ausschusse für seine, wenn auch gleichfalls sehr einseitigen Ansichten, solche entgegen zu stellen, für die ihm bessere als seine eigenen Gründe, geboten würden, die Auflösung der Ausschüsse sich als das überwiegend Zweckmäßigste darstellen mußte.

Unsere Ansicht von der Aufhebung der Gesetzgebungs-Ausschüsse stützt sich natürlicher Weise auf kein urkundlich ausgesprochenes Motiv, auf keine Buchstaben-Objectivität, sondern auf den Gesammtverhalt derselben; unser Urtheil umfaßt Alles, was in diesem Vorgange facto vel ommissione, expresse vel tacite realiter vel consecutive darin enthalten ist, d. h. es beruht auf ideeller Anschauung der Sache. —

Nach unserer Ansicht wäre eine Ausgleichung der Meinungen nur dadurch möglich gewesen, wenn der Ausschuß „seine Prinzipien", statt sie im Allgemeinen stehen zu lassen und im Speciellen zu modificiren oder aufzugeben; oder bei Festhaltung in speziellen Bestimmungen, im Allgemeinen aufzugeben, wenn er seine Prinzipien oder Ideen durch eine einheitliche Abwägung aller zuständigen Detailbestimmungen, sachlich ergänzt, damit den positiven Rechtsforderungen und der positiven Gerichtserfahrung sich genähert, und sich dadurch in den Stand gesetzt hätte, der kgl. Regierung Ansichten entgegen zu stellen, für die er Ihr bessere, als Ihre eigenen Gründe geboten hätte. Oder endlich der Ausschuß hätte zur Befriedigung der kgl. Regierung durchaus, wie schon erwähnt, zum Entwurfe zurückkehren müssen, da ja gerade die Aufopferung seiner Prinzipien, bei auch nur theilweiser Festhaltung ihrer Consequenzen, um so bedenklicher erscheinen mußte.

Allein so wie es geschehen, blieb jeder Theil auf seiner land- und rechtsfremden Ansicht stehen, gefiel sich in dialectischer Aus-

spinnung seiner Meinungen und vermißte endlich ein schlüßliches Einverständniß, während es aber eigentlich an einer entscheidenden, rechtsbeständigen Grundlage für eine endliche Verständigung fehlte, nachdem man den positiven Rechtsboden schon so ganz verlassen und verloren oder dialectisch zerfaselt hatte. —

Während so im Rechtsleben die Einen mit dialectischen Sternschnuppen irrlichteliren und ihren Staat aus Phantasiegesetzen und Phantasiemenschen construiren, versenkt die Praxis in täglich tiefere Versumpfung, weil sie ungläubig von solchen Scheingebilden sich abwendend, aber nicht angethan sich selbst immer bis zur wissenschaftlichen Höhe aus ihrer Geschäftswucht zu erheben, ihren Haltpunkt endlich nur in der mechanischen Geschäftsform und den Maximen materieller Klugheit und Vortheils sucht, und damit Amt und Stand blos materiellen Zwecken würdelos zum Opfer bringt.

Eine die Ansichten und Meinungen selbst beherrschende Grundlage kann allein nur die in Land und Leuten waltende Rechtssitte, aber nicht nach ihren vereinzelten äußerlichen Gebrauchserscheinungen; sondern nach dem Ensemble ihrer ethischen Motive bilden, deßhalb hatte von jeher in der Staatswissenschaft der Grundsatz Geltung: justitia est fundamentum regnorum; denn alle Organisations- und Schöpfungskraft der Staaten liegt nur in dem Rechtstriebe der Nationen; denn das Recht soll und will die vernünftige Erscheinung der Gesellschaft, die Logik der Handlungen sein.

Eine solche Würde des Rechts verlangt aber auch eine gleich würdevolle Pflege, deßhalb sprach die Menschheit schon einmal von Priestern des Rechts, was offenbar Zustände voraussetzt, welche von der Indulgenz- und Ablaßkrämerei der heutigen Bureaukratie himmelweit verschieden sind, und den Beruf und die Würde des Amtes nur in intelligenter und nationeller Erbauung des Staates, und nicht in Ausbeutung persönlicher und Standesvortheile, und als Schutzmauer für Kabale und Intrigue suchte. —

Für uns haben natürlich die zwischen den Gesetzgebungsfac-

toren noch bestehenden, oder schon gehobenen Differenzen, so wenig Bedeutung und Werth als die vorgelegten Entwürfe und die darüber gepflogenen Berathungen.

Die vorgelegten Entwürfe ermangeln der geschäftlichen Anschauung so sehr, daß sie mehr ein legislatorisches Gedicht, als legale Reflexe des nationellen Rechtslebens, seiner Wünsche und Forderungen sind. Eben so ungenügend, schleppend und widersprechend, ohne gegenseitig sich ergänzende Bezüglichkeit und mit negativen Bestimmungen bis zum Eckel erfüllt, sind auch die Redaktionen der Ausschüsse. Die Systeme entsprechen weder dem praktischen, noch dem intelligenten Standpunkte Bayerns.

Wir wagen es, in den Beilagen Systems- und Redaktions-Entwürfe für ein Strafgesetzbuch vorzulegen, wie wir es den Anforderungen der Gegenwart entsprechend, und dem Genius der bayerischen Nation angemessen erachten. Für den Genius, wie wir ihn unter dem Landvolke kennen lernten, unter dem er den süßen Traum seiner dereinstigen Auferstehung noch in seiner reinsten Unschuld träumt, während seine Congenialität von qualificirenden Bierfürsten, aus Angst vor einem bureaukratischen Prätendenten, in einem permanenten Kindermord federfuchsend hingeopfert oder mit dem Stempel kastengerechter Ergebenheit zu geschäftlicher Weihe besiegelt wird.

So lange der Genius Bayerns die Rührigkeit der Tauben-, Gäns- und sonstiger Kleinigkeitshändler in den Vorhöfen, und die Proselyten der dialectischen Wiedergeburt im innern Heiligthume seines Rechtstempels, nicht durch das wahre Evangelium der lebendigen Rechtsidee zu überwinden vermag; so lange vermögen wir an keine Wiedergeburt des vaterländischen Rechts, wie es in der Gesetzgebung Kreitmayrs noch kerngesund enthalten ist und jede blos dialectische Reform in Schatten stellen wird, zu glauben.

Es gibt auch in Bayern noch keinen Staatsdienst; sondern nur eine willfährige Kanzleibedienung für Standesvortheile und Standesvorurtheile; daher findet das Talent in der Bureaukratie unsers Königreiches weder Raum noch Recht. Schweigendes

Handlangen und duldsames Opfern von Lohn und Verdienst, an maßlos messende Anmaßung, das ist das Ordensband, das ist die Schärpe der Standesehre, womit die Genien Bayerns von der Schule bis zum Grabe an den Barren der Staatsgeschäfte gebunden sind.

Ja wir wagen die kecke Behauptung, so groß der Ueberfluß an bureaukratischen Menschen; so groß, ja größer ist der Mangel an rechtsschaffenden und rechts- und geschäftskundigen Männern in unserm Königreiche.

Dem bayerischen Vollblut fehlt es aber weder an doctrinairen noch an technischen Calculanten, und die Gesinnungstüchtigkeit seiner Praktiker hat kein Maß zu scheuen, aber sie entbehren aller und jeder Gewähr ihrer edlen Charactere; es fehlt an der Selbstständigkeit des Staatsdieners wie des Bürgers, es fehlt an Recht, Raum und Bewegung für die Entwicklung von Geschäftsmännern, es fehlt an Licht, Luft und Boden für die Zucht von Staatsmännern wie von Staatsbürgern, die allein nur in lichtvollen Räumen des öffentlichen Amtes und Lebens zu gedeihen vermögen. — —

Wir vermögen uns kein Strafgesetzbuch vorzustellen, das, bei gutem und gerechtem Willen, mit einem Polizeistrafgesetze nicht in vollsten Einklang sollte gebracht werden können, in dem neben dem Richteramte, nicht eine eben so loyale Polizeigewalt sollte bestehen können.

Der Strafgesetzentwurf brachte den ersten Widerspruch dadurch in die Berathungen, weil er in den Motiven, zum Zwecke der Competenzbestimmung von dem Unterschiede zwischen Rechtsverletzung und Rechtsgefährdung spricht, während er doch im Texte selbst bloße Gefährdungen unter die Staatsverbrechen aufzunehmen sich genöthigt sah, und diese für die Rechtsanwendung und Strafzumessung bedeutungslose Unterscheidung wurde auch von den Ausschüssen festgehalten.

Trennung der Justiz von der Administration, so wie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sind uns nunmehr bereits unabweisliche Zeitforderungen an eine befriedigende und vertrauenswürdige Ge-

setzgebung; es ist bereits gar nicht mehr denkbar, wie auf andere Grundlagen eine noch gedeihliche Amtsentwicklung angebahnt werden kann und soll.

Die bestehenden Anforderungen allseitiger Lebensentwicklung an Richter und Polizeibeamte, die unzweifelhaft bereits bestehende Einsicht, daß jede Sphäre eine nur ihr eigenthümliche Wirkungsweise hat, vermöge der sie, in Folge ungestörter Uebung und Gewohnheit sich vorzugsweise in der Lage befindet, die Angemessenheit ihrer Befehle und Maßregeln richtig zu erkennen und im öffentlichen Interesse stets mit Sachkenntniß und Gewandtheit vorzukehren und in Vollzug zu setzen, ferner die Ueberzeugung, daß bereits jede Sparte genug für sich zu thun hat, um die in ihrer Sphäre herrschende Buchstaben-Gläubigkeit und Geschäftsabergläubigkeit durch Erwerbung reeller Lebensanschauung endlich zu überwinden, diese und solche Gründe dürften denn doch endlich die Reife durchgreifender Geschäftstheilung erkennen lassen.

Eben so gewährte der, bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen gestattete Einfluß concreter Lebensanschauung und volksthümlicher Redlichkeit und Rechtschaffenheit, dieser Hauptprinzipe des Rechtslebens, ein kräftiges Schutz- und Gegenmittel gegen die blasirte Abstraction und die lebenzerfressende Dialectik der gesammten Bureaukratie, und nur dadurch kann auch dieser selbst noch zu Kraft, Tugend, Weisheit und Würde verholfen und die schreiendsten Nöthen des Staats- und Rechtslebens möglichst gestillt werden.

Nachhaltige Bestimmungen über Competenz und Strafquoten lassen sich nur nach vollständiger Durchführung dieser Lebensprinzipe des Zukunfts-Staates feststellen, und wir glauben uns nicht zu täuschen, daß *die* bayerische Nation ohne diese Prinzipien nicht blos die neuen Gesetze eher missen, sondern viel lieber noch, auf schon erhaltene Pathengeschenke der Gesetzgebung verzichten möchte.

Nach unserer Ansicht kann eine segensvolle Reform der Strafgesetzgebung allein nur durch Herstellung neuer Gesetzentwürfe, mit Zugrundelegung des geltenden Strafgesetzes vom Jahre 1813, mit

gewissenhafter Berücksichtigung der gesammten, in den allerhöchsten Rescripten und sonst ausgesprochenen Gerichtserfahrung, und im steten Hinblicke auf die in dem neuesten, sehr theuren und schätzbaren Gesetzgebungsmaterial, niedergelegten, neuesten Ansichten angebahnt und glücklich vollendet werden.

Ueber die Arten und Maße der Strafen läßt sich offenbar ein endgiltiges Urtheil in so lange nicht abgeben, als nicht ein gereifter, lebensfähiger Plan über das Gefängnißwesen vorliegt und durch positive Bestimmungen der Strafanstalten dargelegt ist, ob und wie sich bei den Strafarbeiten auch eine geistig und körperlich fühlbare pönale Abstufung, und damit ein Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe thatsächlich verwirklichen läßt. Denn eine länger dauernde Gefängnißstrafe läßt sich nunmehr wohl nie wieder ohne Arbeit rechtfertigen, und man wird nicht den bisherigen Mißstand conserviren wollen, daß der Polizeiarrest abschreckender als Zuchthausstrafe wirkt.

Ueberdies scheint uns auch eine, mit der bürgerlichen Industrie concurrirende Strafart, ein etwas bedenklicher social- und criminal-politischer Umstand, auch glauben wir nicht, daß die bestehenden Mißstände des Gefängnißwesens anders, als durch Trennung des Strafvollzuges von der Strafverwaltung beseitigt werden können. —

Bestimmungen über Disciplin und Hausordnung gehören wohl am wenigsten in das Strafgesetz, und dürfte die allgemeinste Hinweisung auf dieselben genügen. —

Bezüglich der polizeilichen Strafen, haben wir schon früher bemerkt, daß der Rahmen des Entwurfs zu enge ist, und nothwendigerweise eine Ergänzung durch Zwangsarbeit erheischt, wodurch allein die bestehende Kluft zwischen Polizeiarrest bis zum Zuchthaus ausgefüllt und ausgeglichen werden kann.

Auch über die Polizeiaufsicht wiederholen wir die dort ausgesprochene Behauptung hieher, daß sie in der beantragten Weise einen permanenten Anschuldigungsstand des Betroffenen schafft, wodurch die Freiheit des Gebüßten, als solchen wie bisher dem

unbegründetsten Verdachte, ja dem bloßen Argwohn und Neide in ungerechtester Weise zum Opfer bestimmt wird.

Nach unserer Ansicht kann sich eine gerechte vorsorgliche Bestimmung des Gesetzes nur darauf beschränken, daß der Austritt eines Büßers dem verurtheilenden Gerichte und den Polizeibehörden der Heimath und seines nächsten Aufenthaltsortes, unter Mittheilung seines Signalements und seiner Qualification, behufs specieller Ueberwachung durch die Aufsichtsorgane, sofort mitgetheilt wird. Für einen vollkommen gebesserten Sträfling wird die Aufsicht, nach Maßgabe seines Verhaltens, allmählig verschwinden, für einen rückfälligen werden und müssen aber die allgemein bestehenden Schutzmaßregeln genügen, welche ja gegen ihn ohnehin immer mit Verschärfung in Anwendung kommen.

Es läßt sich daher eine wohlthätige Polizeiaufsicht weder auf Zeit noch auf Ort beschränken, weil selbst, schon unverbesserlich erklärte Individuen, gerade an unbekannten Orten sich thatsächlich als gebessert erwiesen haben, und deßungeachtet von der Aufsichtsmannschaft überwacht werden konnten. Auch bezüglich der körperlichen Züchtigung durch Ruthenstreiche auf entblößten Rücken, haben wir uns bereits oben ausgesprochen, können aber hier nicht umhin, die gesammte Geistlichkeit aller Confessionen zum kräftigste Aufbietung aller Ihrer Macht und alles Ihres Einflusses, um endliche Abstellung dieser oft eben so schamlosen, als grausamen, den Züchtiger mehr, als den Gezüchtigten, entehrenden Züchtigungsweise im Interesse der gequälten und quälenden Menschheit auf das inständigste zu bitten. Hartes Lager und Kostentziehung oder Schmälerung sind eben so wirthschaftliche als wirksame Züchtigungsmittel. —

V. Die Strafmilderungsgründe und deren Aburtheilung durch Schwurgerichte.

Wir wenden uns nunmehr zur gesonderten Betrachtung der weitaus wichtigsten Strafrechts-Prinzipien, nämlich den Strafmilderungsgründen und deren Aburtheilung durch die Schwurge-

richte. Die darüber gepflogenen Erörterungen und Berathungen fanden wir so widersprechend, daß wir im Interesse einer nationellen Rechtspflege, die Behauptungen der einzelnen Votanten zur bessern Orientirung hierüber, möglichst wortgetreu wiedergeben. Vor Allem haben wir in dieser Materie dem Regierungsentwurfe, dem bestehenden Rechte gegenüber, nur in verkehrter Weise, denselben Vorwurf zu machen, der den betreffenden Ausschußberichten gegenüber geltend gemacht werden will.

Die k. Ministerial-Proposition vom 5. März verlangt, daß die Gründe der Ausschließung der Strafbarkeit, beziehungsweise der geminderten Zurechnung mit Vermeidung jeder generellen Fassung bestimmt und einzeln in der Art zu bezeichnen sind, daß nur aus diesen Gründen und keinen andern die Annahme des Strafausschlusses, beziehungsweise die Annahme geminderter Zurechnung als gesetzlich zulässig erklärt werde.

Hiermit im direktesten Widerspruche bestimmt Art. 97. Thl. I. des Str.-G.-B.: „Außer den an andern Orten dieses Gesetzbuches besonders bestimmten Fällen, ist das Gericht selbst aus folgenden allgemeinen Gründen zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung ermächtiget."

Die Anmerkungen zu Art. 119. Thl. I. S. 300. aber sagen bei den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben:

„Ein besonnener Mann wird sich von der Leidenschaft nicht „so hinreißen lassen, daß sie ihm das Bewußtsein seiner Handlun„gen gänzlich entzieht, und man kann behaupten, daß denjeni„gen, welcher sich durch Leidenschaft zu einem Verbrechen hinreißen „läßt, immer einige Schuld trifft. Allein diese Schuld enthält „nicht allemal schon einen rechtswidrigen Vorsatz; eben so wenig „darf man sogleich in allen Fällen, wo die Zurechnung zum Dolus „nicht offenbar vorliegt, eine Handlung nur zur Fahrlässigkeit „zurechnen. Vielmehr müssen dergleichen Handlungen im Gan„zen nach den Art. 39., 43. u. 106. beurtheilt werden, wonach denn „auf eine nach der Analogie der Artikel 152 und 185. abzumessende „mildere Strafe in Gemäßheit des Art. 106. erkannt, oder bei

„zweifelhaften Fällen nach dem Art. 96. auf Milderung im Begnadigungswege angetragen werden kann."

Diesen gesetzlichen Bestimmungen nach, ist wohl unzweifelhaft einleuchtend, daß der Art. 97. Thl. I. des Strafgb. von allgemeinen, wenn auch namentlich exemplificirten Gründen der Strafmilderung spricht, während im speciellen Theile nur bei ganz besondern, d. h., nach Analogie der Art. 152 u. 185. durch sinnliche Umstände und Merkmale genau specialisirten Uebertretungsfällen, von der Strafmilderung die Rede ist.

Diesen, der legislatorischen Logik vollkommen gerechten Bestimmungen entgegen, versucht nun der Regierungs-Entwurf im allgemeinen Theile specielle Milderungs-Fälle zu fixiren und dagegen im speciellen Theile unter den vagsten Ausdrücken, z. B. „in leichtern Fällen" (Art. 257. 268. ꝛc.) „in schwerern Fällen" (Art. 262. 345. ꝛc.), „nach Umständen" (Art. 289. ꝛc.), „bei besondern Umständen" (Art. 144.) allgemeine und ungenannte Milderungs-Gründe indirekte, „durch die Hinterthüre" und mit sich selbst im Widerspruche, wieder einzuführen.

Eben so zweifellos liegt obigen Bestimmungen die Idee zu Grunde, und ist in den Anmerkungen zu Thl. I. cap. IV. et V. des Strafgb. auch wörtlich beurkundet, daß je nach Gestaltung des gegebenen Falls, die dabei vorliegenden Milderungsgründe selbst die Strafaufhebung; die Strafaufhebungsgründe aber nur eine Strafmilderung bewirken können.

Ferner, daß dergleichen Handlungen im Ganzen, d. h., nach aus was immer in der Totalität ihrer Erscheinung vorhandenen und nicht bloß aus den, im Gesetze mit Namen bezeichneten Milderungsgründen, nach der Analogie der Art. 152 u. 185. gemildert werden müssen, und glücklicherweise von der Rechtsanwendung ganz im Geiste und Rechtsgefühle des Gesetzes auch von jeher gemildert worden sind. —

Unserer Erörterung zufolge liegt sohin das ganze System der allgemeinen Milderungsgründe, als dem natürlichen Rechtsgefühle entsprechend, bereits schon dem geltenden Rechte zu Grunde. Und

wenn es jetzt als etwas Neumodisches erscheint, so geschieht es nur deßhalb, weil es im Gemüthe des damaligen Gesetzgebers noch als schweigendes Prinzip wirkte, ohne in dialektische und diplomatische Form sich zu kleiden oder in einem Systeme sich auszusprechen. — —

Die Aufnahme der geminderten Zurechnung als speciellen Strafmilderungsgrund in den Gesetzentwurf, und insbesondere die numerische Bestimmung der Minderungsgrenzen, haben im Gegenhalte zu der, bei mehreren Delicten im speciellen Theile, in sehr vagem Maße gestatteten Strafmilderung, die Besorgniß erweckt, daß die Richter bei der Gesetzanwendung deßhalb auf zu unbedeutende Strafminima gedrängt, und für ihr Urtheil ein zu weiter Spielraum gebildet werden könnte; während die k. Regierung durch Annahme des Systems der mildernden Umstände eine Omnipotenz der Geschwornen zu begünstigen oder zu begründen fürchtete.

Darüber entspannen sich längere Erörterungen, welche endlich den Abgeordneten-Ausschuß zur Annahme des Systems allgemeiner Strafmilderungsgründe führten, welches er jedoch, vor seiner Aufhebung, von dem Wunsche nach einer möglichen Verständigung erfüllt — obgleich überzeugt, daß dadurch das ganze Gesetzbuch nichts gewinnen, im Gegentheile viel verlieren wird — dem ministeriellen Verlangen entsprechend — wieder fallen ließ. —

Aus fast gleichen Gründen wie im Abgeordneten-Ausschuß, und überdies aus der Erwägung bestehender Uebelstände bei der Strafausmessung wurde dieses System auch von dem Hrn. R. R. v. Heintz in einem besondern Vortrage auf das evidenteste, jedoch ohne Erfolg, im hohen R. R. Ausschusse befürwortet.

Wegen der Annahme des Systems der allgemeinen Strafmilderungsgründe wurde von dem Vorstande des Abg.-Ausschusses, Herrn Grafen Hegnenberg-Dux Folgendes bemerkt:

„In den Bestimmungen des Regierungs-Entwurfes liege selbst die Anerkennung, daß es außer der geminderten Zurechnung noch anderweitige Strafmilderungsgründe gebe, und daß die unendliche Mannigfaltigkeit der Umstände, unter denen eine strafrechtliche

Handlung begangen werde, nicht bloß bei einigen, sondern bei allen Delicten vorkommen können. Es frage sich daher:

I. ob nicht eine generelle Bestimmung, daß wenn mildernde Umstände vorhanden, eine geringere als die ordentliche Strafe einzutreten habe, noch aufzunehmen sei; dann

II. ob das Urtheil, ob solche Umstände vorhanden, bei Schwurgerichtsfällen den Geschworenen oder den Gerichten zur Beantwortung zu überlassen sei."

ad I. Bezüglich der erstern Frage wurde nun

A. von den einzelnen Ausschußmitgliedern weiters erörtert: „Der Ausschuß habe bei seinen Vorbesprechungen die Frage über die mildernden Umstände nicht zu Anfang, sondern erst später erwogen, nachdem man sich überzeugt hatte, daß das System des Entwurfs ohne das Prinzip der mildernden Umstände, wenn auch nicht unausführbar, doch in seiner Durchführung mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sei. Da man aber einmal zu dieser Ansicht gekommen, so sei es gewiß gut, wenn man sich die betreffenden Momente genau zusammen stelle und einen Entschluß fasse.

Durch einen Beschluß des Ausschusses sei auf Antrag des Abgeordneten Paur das Prinzip der geminderten Zurechnung schon ausgedehnt worden. Hiezu komme nun in einer Reihe von Artikeln des spez. Theils die Bestimmung, daß in leichtern Fällen die Strafe herabgesetzt werden dürfe. Was heiße Das? Es müsse doch etwas Anderes sein, als die geminderte Zurechnung. Es würden also hier mildernde Umstände anerkannt, die nicht in geminderter Zurechnung lägen. Betrachte man die Sache weiter, so sei wichtig, daß die Regierung durch ihre Vorschläge selbst anerkenne, daß eine geminderte Verschuldung (?) auch ohne geminderte Zurechnung vorliegen könne; daß es auch ohne die im Gesetze speziell aufgezählten Umstände Fälle geben könne, in welchen die Verschuldung des Handelnden geringer, als die normale Verschuldung, für welche die ordentliche Strafe angedroht sei. — Die Gesetzgebung solle aber vor Allem eine wahre sein, damit auch die Rechtspflege wahr werde. Deßhalb solle man der Wahrheit die

Ehre geben, und statt von einzelnen Arten mildernder Umstände, von geminderter Zurechnung u. dgl. zu reden, die Sache sogleich beim Namen nennen, die mildernden Umstände in das Gesetz stellen und alle Einzelnheiten streichen. Was die Frage der Zurechnung betreffe, so könne man sich wohl auf die Autorität fast aller Psychologen berufen, indem diese behaupten, daß es bei der Zurechnung eigentlich kein Mittelding gebe, daß jeder Mensch entweder zurechnungsfähig sei oder nicht, deßhalb sei auch von Einigen dem Entwurfe zum Vorwurf gemacht worden, daß er den in Rede stehenden Mittelzustand, die geminderte Zurechnung angenommen habe, der sich nicht rechtfertigen lasse. Trotzdem müsse man sagen, daß die Annahme des Entwurfs auf vollständig wahren Verhältnissen beruhe. Es könne nämlich ein Mensch zurechnungsfähig sein, allein zur Zeit der That sich in einem solchen Zustande befinden, oder die That unter solchen Umständen begangen haben, daß doch seine Verschuldung (! ?) nicht so groß sei, als sie in der Regel angenommen werden müsse, d. h., man habe eigentlich eine Normal-Verschuldung als Regel aufgestellt, und zu Gunsten gewisser Menschen, und in Betreff von Handlungen die unter gewissen Verhältnissen begangen wurden, Ausnahmen zugelassen.

Durch diese vollkommen richtige Annahme sei der Entwurf zum Systeme der geminderten Zurechnungsfähigkeit gekommen, konsequent aber müsse man zum System der mildernden Umstände gelangen.

Schon der Entwurf habe sich nicht auf die Bestimmung des Art. 69. beschränkt, sondern beim Exzesse der Nothwehr generell geminderte Zurechnungsfähigkeit präsumirt. Es frage sich nun, wann und aus welchen Gründen jener vom Entwurfe selbst angenommene Ausnahmszustand einer geringern Verschuldung vorhanden sein könne. Sei dieß nur in den Fällen der geminderten Zurechnung und des Exzesses der Nothwehr der Fall, so sei der Entwurf in dieser Beziehung gerechtfertigt; könne aber der Grund einer geringern Verschuldung auch noch in anderen Verhältnissen liegen, so sei die Beschränkung auf die im Entwurfe angegebenen

Fälle ungerechtfertigt, und müsse man zugeben, daß der Gesetzgeber außer Stande sei, alle diese Verhältnisse speciell aufzuzählen, so sei die Nothwendigkeit, ihre Berücksichtigung durch Aufnahme der mildernden Umstände überhaupt zu ermöglichen, von selbst nachgewiesen. Es bedürfe nun wohl keines nähern Beweises, daß der Grund einer geringern Verschuldung (?) in den verschiedensten Verhältnissen liegen könne. Der Entwurf selbst habe nicht nur dieß, sondern auch weiter zugegeben, daß sich diese Verhältnisse nicht speciell im Gesetze aufzählen lassen; denn nur dadurch lasse sich es erklären, daß er im speciellen Theile bei einer Reihe von Artikeln die Bestimmung aufgenommen habe, in leichtern Fällen sei auf eine geringere Strafe als jene, mit welcher die That im Allgemeinen bedroht sei, zu erkennen. Man bestreite dieß auch nicht, sage aber, es sei dieß eine Frage der Strafzumessung, die deßhalb nicht zur Kompetenz der Geschworenen, sondern zu jener des Gerichts-Hofes gehören. Letzteres sei offenbar irrig." (Dr. Weis.)

„Die Regierung habe schon im Entwurfe die mildernden Umstände in so vielen Fällen zugelassen, daß es gewiß besser sei, das Institut der letztern zu generalisiren." (Abg. Boyé.)

„Eine bestimmte Grenze zwischen der geminderten Zurechnung insonderheit, und dem Komplex der mildernden Thatumstände überhaupt lasse sich nicht allein nicht leicht, sondern wohl gar nicht ziehen, und wenn die Scheidung auch von dem Gesetzgeber als möglich gedacht werde, würden sie doch jedenfalls die Geschworenen nicht vornehmen. Diese werden vielmehr voraussichtlich die geminderte Zurechnung zum mildernden Umstand überhaupt generalisiren und sie überall da annehmen, wo ihnen der Fall unter den gegebenen Umständen als ein leichterer erscheint. An solcher Erweiterung trügen dann nicht sie, sondern die Gesetzgebung schuld, welche ihnen mit Unrecht zugemuthet hätte, das auseinander zu halten, was naturgemäß zusammen gehört. Es sei also besser, gleich ein System zu befolgen, welches ohne Umwege zu demselben Resultat führe, und bei welchem man zugleich über alle Schwierigkeiten hinweg komme. — Ziehe man die mildernden Umstände

im Allgemeinen in die richterliche Beurtheilung, so führe dieß zu weit herabgehenden Strafminimen, und man werde nicht verhindern können, daß die geminderte Zurechnungsfähigkeit die Strafe noch weiter herabdrücke. Der Ausschuß habe die Annahme des Systems der mildernden Umstände als eine Forderung der Consequenz gehalten, um die Sache systematisch zu behandeln, und einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, und man glaube nicht, daß dadurch das Strafgesetz gefährdet erscheine. — Daß bei dem Vorhandensein mildernder Umstände ein Vergehen den Charakter der Uebertretung annehmen könne, sei consequent und sehr praktisch." — (Dr. Völk.)

Es sei bereits legislative Thatsache, die man anerkennen müsse, daß das bestehende Preßgesetz den Richter unabhängig von seinem Ermessen zur Fragestellung auf das Vorhandensein mildernder Umstände verpflichte. Die Staatsregierung selbst wünsche die Verschmelzung des Preßgesetzes mit dem Strafgesetzbuche. Dazu sei es nöthig, daß in Preßsachen in einem so wesentlichen Punkte andere Grundsätze nicht gelten, als welche für Strafsachen im Allgemeinen aufgestellt sind. Nun könne man aber dem Ausschusse einer Volksvertretung nicht zumuthen, einen so wesentlichen Theil der Competenz, welcher den Geschworenen in Preßsachen bereits eingeräumt sei, aufzugeben; es bleibe daher nichts übrig, als das Institut der mildernden Umstände zu generalisiren, also das, was in Preßsachen ohnehin schon gelte, auch auf andere Strafsachen anzuwenden. Dieses sei der Preis, den die Regierung geben müsse, um die Verschmelzung des Preßgesetzes mit dem Strafgesetzbuche zu erlangen.

Man gebe sich der Hoffnung hin, daß die Vortheile, welche mit der Aufnahme des Systems der mildernden Umstände verbunden seien, sich um so deutlicher herausstellen würden, je weiter man in der Durcharbeitung des speciellen Theils auf dieser Grundlage komme, und daß die Staatsregierung am Ende selbst dahin gelangen werde, wenigstens mildernde Umstände in dem System der mildernden Umstände zu erblicken, sohin dasselbe etwas

weniger ungünstig zu beurtheilen. Man sei fest überzeugt, daß man wieder nur etwas Halbes machen werde, wenn man dieses System nicht adoptire, wie ja auch der Ausschuß ursprünglich selbst diese Klippe, an welcher das Einverständniß der Gesetzgebungsfaktoren möglicherweise scheitern könnte, habe umgehen wollen, zuletzt aber doch durch die innere Nothwendigkeit der Dinge dazu gedrängt worden sei, selbst auf diese Gefahr hin ein Prinzip zu adoptiren, ohne dessen Zuhilfenahme man fast bei jedem Artikel auf eine Reihe von Schwierigkeiten gestoßen sei, die sich technisch nicht hätten überwinden lassen." (Dr. Barth.)

„Der Kern der Modifikationen betreffe die Frage, ob dem Richter gestattet werden solle, bei Zumessung der Strafe wegen mildernder Umstände unter das Minimum herab zu gehen oder nicht. Der Entwurf bejahe diese Frage in beschränkter Weise, der Ausschuß der Abgeordneten dehne diese Befugniß noch aus. Eine allgemeine Verneinung der Frage wäre vorzuziehen, da jede beschränkte Beziehung, wie überhaupt bei allen Prinzipienfragen jeder Mittelweg, nur schädlich sei und zu Mißständen führe. Ein Gesetz, welches das Herabgehen unter das Strafminimum überhaupt nicht gestatte, müsse bei seinen Strafdrohungen die mildesten und die schwersten Fälle zugleich vor Augen haben, und darnach ein Strafminimum und Maximum festsetzen. Gestatte das Gesetz aber ein Herabgehen unter das Minimum bei vorhandenen Milderungsgründen, so müsse es sein Maximum nur für den schwersten, sein Minimum aber für einen gewöhnlichen Fall festsetzen. Lasse jedoch das Gesetz ein Herabgehen unter das Minimum nur bei einzelnen Milderungsgründen zu, bei andern ebenso gewichtigen aber nicht, so falle jeder Maßstab zur Festsetzung der gesetzlichen Strafe.

Die geminderte Zurechnungsfähigkeit sei eine Mittelstufe zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit, und passe nicht mehr zu dem neuen Strafverfahren. Wir kennen keine halbe Zurechnungsfähigkeit, denn wenn die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft sei, müsse freigesprochen, und wenn sie nicht zweifelhaft sei,

müsse verurtheilt werden. Was man unter der geminderten Zurechnung begreifen könne, seien nur Strafmilderungsgründe, welche sich auf den Seelen- oder Geisteszustand des Thäters beziehen, und die vor andern Milderungsgründen subjektiver oder objektiver Art höchstens das voraus hätten, daß sie in vielen Fällen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

Dem gesunden Urtheile und Menschenverstande der Geschwornen werde man eine Verurtheilung bei wirklich mangelhaftem Thatbestande kaum mehr zumuthen, und ebenso werden sie, wo die Zurechnungsfähigkeit wirklich zweifelhaft sei, gewiß freisprechen. Nur wenn der Thatbestand oder die Zurechnungsfähigkeit eigentlich nicht mehr zweifelhaft seien, aber Milderungsgründe vorliegen, werde man ein verurtheilendes Verdikt erlangen können, aber dann diene der angeblich mangelhafte Thatbestand oder die geminderte Zurechnungsfähigkeit gleichsam nur als Hinterthüre oder als Mittel, die Schranken des Gesetzes zu umgehen und den übrigen Milderungsgründen gegen den Willen des Gesetzes Geltung zu verschaffen. Davon gebe es bei den Gerichten auffallende Beispiele. Wenn auch durch solche Urtheilssprüche das Recht vielleicht materiell nicht verletzt werde, so frage es sich doch, ob dadurch die Achtung vor dem Gesetze im Volke gefördert oder untergraben werde, und ob dadurch die Gerichte an dem ihnen so nöthigen Vertrauen gewinnen oder verlieren? Bei dem öffentlichen Gerichtsverfahren habe der Gesetzgeber dieses noch weit mehr zu berücksichtigen, als bei dem geheimen. Vom legislativen Standpunkte aus sei es daher weit besser, entweder den mildernden Umständen eine allgemeinere Geltung zu verschaffen, oder auch die Hinterthüre der geminderten Zurechnung zu verschließen.

Es gebe noch einen größern Mißstand, welcher mit den Schwurgerichten auch in engerer Beziehung stehe. — Alle Gesetzgebungen und so auch die Bayerische seien bestrebt gewesen, den Wahrspruch der Geschwornen möglichst hoch zu stellen. Ein regelmäßig erfolgter und vollständiger Wahrspruch sei unantastbar und das Gericht absolut an denselben gebunden. Nun seien nach

Artikel 83 des Entwurfes die Gerichte bloß ermächtigt und nicht verpflichtet, eine geringere als die ordentliche Strafe zu erkennen. Bei der Todes- und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe sei dieser Mißstand durch den Abgeordneten-Ausschuß beseitigt; bei zeitlichen Freiheitsstrafen aber, also bei der großen Mehrzahl der Fälle, seien die Gerichte durch den Wahrspruch der Geschwornen nicht gebunden, und können unter Ignorirung desselben ganz die nämliche Strafe erkennen, welche sie auch bei Verneinung der geminderten Zurechnung erkannt haben würden. Wollte man aber die Gerichte in diesen Fällen nöthigen, unter das Minimum herabzugehen, so wäre dieß aus einem andern Grunde bedenklich, denn die Strafen seien nach dem Entwurfe fast durchgängig so niedrig gegriffen, daß eine weitere Milderung nur nachtheilig sein könne.

Wenn nun aus dem Obigen hervorgehe, daß Alles, was man unter geminderter Zurechnung begreifen könne, zu den gewöhnlichen Milderungsgründen gehöre, und keiner singulären Behandlung bedürfe, die überdieß zu großen Inkonvenienzen führen würde, so erübrige nur die Frage:

„ob unter Ausdehnung der Bestimmungen des Entwurfs „den Milderungsgründen überhaupt die Wirkung gegeben „werden soll, daß bei dem Vorhandensein derselben der „Richter unter das Minimum der ordentlichen Strafe „herabgehen muß;"

oder

„ob es zweckmäßiger sei, bei dem Systeme des Strafgesetz„buches von 1813 zu verbleiben, wornach der Richter „stets an ein Maximum und Minimum gebunden ist."

Beide Systeme seien annehmbar, und es könne in beiden ein gutes Strafgesetzbuch durchgeführt werden. Nach dem Systeme des geltenden Strafgesetzbuches sei, wo keine Erhöhungs- und keine Milderungsgründe vorliegen, auf die mittlere Strafe zu erkennen. Nun zeige aber die allgemein in Bayern bestehende Praxis, daß bei dem bloßen Mangel an Erhöhungsgründen stets auf das Minimum erkannt werde, und die Gerichte bemühen sich nicht

einmal darzuthun, daß Milderungsgründe vorliegen, sondern sie bemerken nur, daß keine Erhöhungsgründe vorhanden seien. Die Folge davon sei, daß die Milderungsgründe ganz umsonst im Strafgesetze stehen, und höchstens dann Berücksichtigung finden, wenn man sie mit Erhöhungsgründen kompensiren will. Diesem Uebelstande lasse sich in dem andern Systeme abhelfen, wo zur Festsetzung des Minimums ein Fall erwählt sei, bei welchem keine Erhöhungs- und keine Milderungsgründe vorliegen, und nur bei dem Vorhandensein der letztern unter das Minimum herabgegangen werden könne. Dieses vorgeschlagene System sei im wesentlichen dasselbe, wie es dermalen in Frankreich bestehe. Der Vorwurf, als begünstige es eine gewisse Omnipotenz der Geschwornen und beschränke das Kronrecht der Begnadigung, sei unbegründet. (H. Rr. R. v. Heintz.)

ad I. Gegen diese landständischen Darstellungen wurde von Seite der königl. Regierungs-Organe in folgender Weise argumentirt:

Dieser Gegenstand sei eine Kardinalfrage für den allgemeinen Theil des Strafgesetzbuches, und dürfte daher wohl nach allen Seiten gewürdigt werden. „Bei der Frage über mildernde Umstände scheine es hauptsächlich darauf anzukommen, welchen Spielraum man dem richterlichen Ermessen einräumen, und wie weit man dasselbe — gegenüber dem Begnadigungsrecht der Krone — ausdehnen wolle? In dieser Beziehung habe aber der Entwurf an dem Standpunkte des geltenden Rechts festhalten zu sollen geglaubt.

Schon die Theorie Feuerbach's und des Strfgb. von 1813 habe zwischen Strafminderungs- und Strafmilderungsgründen scharf unterschieden. Es gebe bekanntlich Strafen mit festgesetztem Minimum und Maximum und andere, ein für allemal, absolut festgesetzte. Bei den Ersteren sei es dem Richter gestattet, innerhalb des Strafrahmens ab- und zuzugeben. — Solche Gründe nun, welche den Richter hiezu bestimmen können, nenne jene Theorie und das Strfgb. Strafminderungsgründe, und diese

ermächtigten den Richter nicht weiter als bis zum Minimum der relativen Strafe herabzugehen.

Weiter habe aber jene Theorie gewisse Gründe aufstellen zu sollen geglaubt, welche den Richter ermächtigen, unter das Minimum der relativen Strafe herunter, und bei absoluten Strafen zu einer geringern Strafgattung überzugehen, und diese nenne man Strafmilderungsgründe, welche den Strafminderungsgründen im Strfgb. scharf abgegränzt gegenüber stehen." „Es frage sich nun ganz einfach: soll das bisherige System des Strfgb. abgeändert, soll der Unterschied zwischen Strafminderungs- und Strafmilderungsgründen geradezu aufgegeben, und soll dem Richter eingeräumt werden, Alles, was nach der Persönlichkeit des Angeklagten oder nach den Umständen der That dessen Strafbarkeit zu mindern scheine, im Strafausspruche soweit zu berücksichtigen, daß er selbst unter das Minimum einer Strafe herabgehen, die ordentliche Strafe in eine andere geringere umändern dürfe? Die Staatsregierung glaube entschieden diese Frage verneinen zu sollen." (Hr. Staatsmstr. Dr. v. Ringelmann.)

„Glaube man den Strafrahmen bei einzelnen Delicten im Entwurfe zu hoch gegriffen, so steht der Antrag auf Herabsetzung desselben frei; aber von vorne herein auszusprechen, daß der Richter bei einer Reihe von Strafbestimmungen, wenn sie ihm zu hart erschienen, heruntergehen könne, dieß habe man für ganz unangemessen und in sich selbst widersprechend erachtet. Es sei geäußert worden, wenn man die allgemeine Aufstellung der mildernden Umstände unterlasse, so müsse man die Strafminima weiter herabsetzen oder ganz aufgeben. Es sei gewiß die höchste Aufgabe einer Strafgesetzgebung, die Strafe in der Art festzustellen, daß sie der concretesten Verschuldung in den einzelnen Fällen angemessen sei; allein keine Strafgesetzgebung könne nach der Natur menschlicher Dinge diese Aufgabe vollständig lösen; sie habe genug gethan, wenn die Strafsätze den Durchschnitt der Verschuldung richtig treffen; außerordentliche Fälle könne keine Gesetzgebung, auch nicht die umsichtigste und gewissenhafteste, vorsehen. Für solche außerordentliche

Vorkommnisse werde man immer die Korrektur der Gesetzgebung brauchen, und diese liege eben in dem Begnadigungsrechte des Monarchen.

Nach dem Entwurfe sei die Annahme eines leichtern Straffalles in das Ermessen des Richters gestellt, dieser sei also in keinem einzelnen Falle gezwungen, mit der Strafe herunter zu gehen, er werde sich vielmehr das Gesammtbild des Reates vorzuhalten, und darnach die Strafe festzustellen haben, und sei nicht genöthigt, die in Folge der geminderten Zurechnung bereits angemessen herabgesetzte Strafe noch weiter abmindern zu müssen. Eben so wenig könne man ihm den Zwang auflegen, eine Frage auf geminderte Zurechnung zu stellen, wenn ihm die Stellung dieser Frage durch den Gang der Verhandlungen nicht motivirt erscheine. — Es bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen der geminderten Zurechnungsfähigkeit und jener, den ganzen Complex des Reats begreifenden Gesammtwürdigung der concreten Verschuldung. Das Letzte erscheine als eine Funktion der Strafzumessung, die daher consequent dem Gerichtshof überlassen werden müsse. Zur Ermächtigung des Richters, in allen Fällen auf eine außerordentliche Strafe herabzugehen, sei im Entwurfe kein Bedürfniß; eine zweckmäßige Ausdehnung auf den einen oder andern Fall, sei Sache besonderer Erwägung im Einzelnen. Der Entwurf sei bei seiner Auswahl der Delicte, bei welcher mildernde Umstände Berücksichtigung finden sollen, von einem bestimmten Prinzipe ausgegangen. Man habe diesen Ausweg bei jenen Delicten gewählt, wo einerseits erfahrungsgemäß eine besonders große Abstufung der Verschuldung vorkomme; anderseits die legislative Präzisirung dieser Abstufung als unmöglich oder allzuschwierig erscheinen mußte. Wo weder das Eine noch das Andere der Fall, habe man die Ermächtigung nicht ertheilen zu dürfen geglaubt. — Bei Verminderung der Gefängnißstrafe unter das gesetzliche Minimum, könne die Umwandlung des betreffenden Vergehens in eine Uebertretung lediglich nur als eine Forderung der Consequenz des bei Verbrechen deßfalls gefaßten Beschlusses erscheinen.“ (Hofr. Prof. Dollmann.)

ad. II. Rücksichtlich der zweiten Frage, ob nemlich das Urtheil über das Vorhandensein mildernder Umstände bei Schwurgerichtsfällen, den Geschwornen oder den Gerichten zur Beantwortung zu überlassen sei? wurde Folgendes

A. von den Ausschußmitgliedern erklärt:

Man habe gegenwärtig im diesseitigen Strafrechte die geminderte Zurechnung, und es sei unbestritten, daß darüber, ob solche vorhanden, die Geschwornen zu entscheiden haben, als über eine Frage der Schuld. Weil aber von der kgl. Staatsregierung gegen die Bestimmung des Ausschusses über die Competenz der Geschwornen, ein Einwand nicht gemacht worden sei, so stehe auch fest, daß darüber auch ferner die Geschwornen zu urtheilen haben.

Es sei wichtig, daß die kgl. Staatsregierung selbst anerkenne, daß eine geminderte Verschuldung (!?) auch ohne geminderte Zurechnung vorliegen könne. Die Frage aber, daß solche Momente vorliegen, sei gewiß keine Frage der Strafzumessung, sondern offenbar habe darüber nur Derjenige zu entscheiden, welcher über die Verschuldung zu urtheilen habe, und das seien die Geschwornen. Dies angenommen, biete schon die Fragestellung beim System des Entwurfs große Schwierigkeiten.

Im Proceßgesetze sei überdies gesagt, daß die Frage über das Vorhandensein geminderter Zurechnung an die Geschwornen gestellt werden müsse. Dies sei auch das Natürliche; denn wenn man diese Einrichtung einmal habe, so dürfe nicht dem Schwurgerichtshofe die Möglichkeit gegeben werden, das Ganze wieder illusorisch zu machen.

Man nenne den Geschwornen häufig den Richter der That. Dieser Ausdruck habe aber schon zu manchen Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Die That sei hier nicht in bloß physischem Sinne zu nehmen, sondern nach ihren zwei Richtungen zu betrachten. Der Ausdruck „die That" sei gleichbedeutend mit Handlung, worunter man bekanntlich nicht bloß die äußere Erscheinung, sondern dieselbe im Zusammenhange mit dem Willen

des Urhebers zu verstehen habe. Aufgabe des Geschwornen sei deshalb, nicht blos festzustellen, daß der Angeklagte das und das gethan habe, sondern sich auch über die Schuld desselben auszusprechen; Aufgabe des Richters dagegen sei lediglich, das Strafgesetz auf die durch die Geschwornen nach allen Seiten festgestellte Verschuldung anzuwenden. Daß dieß die Aufgabe der Geschwornen sei, dürfe nie aus dem Auge verloren werden.

Es sei offenbar irrig, wenn man sage, die Frage über das Vorhandensein der geminderten Zurechnung oder der allgemein mildernden Umstände sei eine Frage der Strafzumessung (?), die deßhalb nicht zur Competenz der Geschwornen, sondern zu jener des Gerichtshofes gehöre. Indem das Gesetz eine Handlung mit einer bestimmten Strafe bedrohe, spreche es aus, daß derjenige, welcher diese Handlung unter den gewöhnlichen Verhältnissen verübt, diese Strafe verdient habe; Aufgabe der Strafzumessung sei nun, die Strafe zwischen dem festgesetzten ordentlichen Minimum und Maximum zu bestimmen. Wenn das Gesetz aber für leichtere Fälle eine andere, nemlich eine unter das Minimum der ordentlichen Strafe herabsinkende Strafe androhe, so erkläre es damit, daß die Handlung auch unter andern Verhältnissen begangen werden könne, als jene sind, die als die gewöhnlichen angenommen werden, daß also deßhalb in einem concreten Falle ein geringerer Grad der Verschuldung bestehen könne. Die Entscheidung der Frage, ob dieser Ausnahmszustand vorhanden sei, erscheine mithin nicht als Frage der Strafzumessung, sondern als Frage der Verschuldung (?). Uebertrage man ihre Entscheidung dem Gerichtshofe, so weise man ihm etwas zu, was ihm nach dem Geiste des Instituts durchaus nicht gebühre. Man mache ihn, bei einem vor die Geschwornen gehörigen Verbrechens-Falle zum Richter über einen Theil der Verschuldung.

Man habe auch von dem Begnadigungsrecht gesprochen und gesagt, durch das System der mildernden Umstände würde dasselbe theilweise den Geschwornen überlassen. Wäre dieß der Fall, so

würde man sich mit aller Entschiedenheit gegen dieses System aussprechen; denn bei unserer Staatsverfassung könne und dürfe das Begnadigungsrecht nur dem Staatsoberhaupte zustehen. Allein es sei klar, daß von einer Uebertragung des Begnadigungsrechtes an die Geschwornen keine Rede sein könne. Die Geschwornen seien gesetzlich berufen, die Verschuldung der vor sie gebrachten Anklage festzustellen. Indem sie nun in einem einzelnen Falle aussprächen, daß mildernde Umstände zu Gunsten des Angeklagten bestünden, erfüllten sie nur ihre gesetzliche Mission und übten eben so wenig Gnade, als wenn sie einen andern Angeklagten für nicht schuldig erklärten. Uebrigens wolle ja der Entwurf die Gerichte entscheiden lassen, ob ein Fall zu den leichtern gehöre. Werde damit Gnade geübt, so dürfe dieses Recht auch den Gerichten nicht eingeräumt werden; denn ein Begnadigungsrecht den Gerichten zu überlassen, gehe gerade so wenig an. In unserer Gesetzgebung bestehe ein Mißstand, der dringende Abhilfe erfordere. Es seien dies die politischen Folgen der Vergehensstrafen.

Diese Abhilfe könne nunmehr so weit geboten werden, als dieß durch Verminderung der Vergehensstrafen möglich sei, nemlich in Folge der Umwandlung der Natur des Verbrechens in die des Vergehens, und die des Vergehens in die Natur einer Uebertretung, wenn nemlich die Normalstrafe in Folge vorhandener Milderungsgründe unter das gesetzliche Minimum herabsinke. Eine solche Aenderung könne aber nur stattfinden, wenn derjenige, welchen die Verschuldung festzusetzen berufen sei, gewisse Momente festgestellt habe, welche die Milderung der Strafe gesetzlich rechtfertigen. (Dr. Weis.)

Nach den Erörterungen der Herren Regierungs-Commissäre sollte das, was man im Allgemeinen mildernde Umstände heiße, dem richterlichen Ermessen zur Würdigung anheimgegeben werden. Davon solle aber die geminderte Zurechnungsfähigkeit ausgeschieden und die Beurtheilung den Geschwornen anheim gestellt bleiben. Dieses setze voraus, man werde eine Bestimmung treffen, wornach die Frage, ob geminderte Zurechnung vorhanden sei, auf Antrag der

Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldeten bei Vermeidung der Richtigkeit an die Geschwornen gebracht werden müsse. Denn wenn man diese Fragestellung dem Ermessen des Richters überlasse, wenn sie diesem nach dem Gange der Verhandlung motivirt erscheine, so könne man nicht sagen, daß die Geschwornen es seien, welche über das Vorhandensein der geminderten Zurechnung von vorneherein zu entscheiden hätten, sondern es entscheide darüber eigentlich in erster Linie der Gerichtshof. (Dr. Völk.)

Es sei nicht abzusehen, warum, wenn dem Richter der That das Urtheil über das Vorhandensein des Verbrechens an sich in objektiver und subjektiver Beziehung und auch über das Vorhandensein allenfallsiger subjektiver Milderungsgründe anheimgegeben werde, man ihm die Beurtheilung der Frage, ob objektive Milderungsgründe vorliegen, entziehen, und diese allein dem Gerichtshofe zuweisen wolle, als ob jene vier Fragen nicht der Natur der Sache nach zusammengehörten und als ob nicht ihre Beantwortung zusammen den Ausspruch der vorliegenden concreten Verschuldung bildete. Es sei ganz in der Ordnung, daß man dem Gerichtshofe die Zumessung der Strafe überlasse, so lange es sich um die ordentliche Strafe handle. Zwischen dem Maximum und Minimum dieser letztern möge er freie Hand haben. Wenn es sich aber darum frage, ob nicht außergewöhnliche Umstände vorhanden seien, vermöge deren nicht die ordentliche, sondern eine außerordentliche Strafe stattfinden solle, so müsse erst entschieden sein, ob solche Umstände existiren, und erst, wenn der Richter der That diese Frage bejahend entschieden habe, trete wieder das Zumessungsrecht des Gerichtshofes innerhalb des für die außerordentliche Strafe von dem Gesetze gezogenen Strafrahmens ein. Wolle man den Geschwornen das Urtheil über das Vorhandensein mildernder Umstände nicht ganz und vollständig in die Hand geben, so würde man es seinerseits für besser finden, auch die Frage über geminderte Zurechnung nicht an sie zu bringen, sondern durch den Gerichtshof selbst entscheiden zu lassen; das wäre dann wenigstens keine Halbheit. Dieses sei aber nicht mehr möglich, weil man sich

hier auf einer Bahn befinde, auf welcher man im Sinne der von dem Geiste der Zeit getragenen Ideen, bereits Fortschritte gemacht habe, und daher nicht mehr zurück könne, weßhalb eben nichts mehr übrig bleibe, als muthigen Schrittes noch weiter vorwärts zu gehen und die Ausbildung (!?) des Geschwornen institutes zu vollenden. Nicht allein habe bisher schon der Gerichtshof, wenn es auch von seinem Ermessen abhing, ob er die Frage auf Vorhandensein geminderter Zurechnung stellen wolle, dieselbe doch niemals ohne Zuthun der Geschwornen bejahen können, sondern das bestehende Preßgesetz gehe auch noch weiter, und verpflichte den Richter unabhängig von seinem Ermessen zur Stellung jener Frage. (Dr. Barth.)

Die zweckmäßige Verwaltung der Rechtspflege hänge davon ab, daß die Funktionen zur Ermittlung des Rechts in gehöriger Weise vertheilt seien zwischen dem Gesetzgeber, dem Richter der That und dem Richter des Rechtes. Der Gesetzgeber müsse namentlich den Thatbestand der verschiedenen Verbrechen in gehöriger Weise bestimmen, und die ordentliche Strafe festsetzen. Der Richter der That müsse die Existenz des Thatbestandes, und zwar des juristischen Thatbestandes, einschlüssig der Schuld des Handelnden dem Gesetze gegenüber feststellen, und der Richter des Rechtes müsse auf dieses festgestellte Factum die Strafe nach Erwägung aller Thatumstände ausmessen. Er dürfe auch solche Umstände berücksichtigen, deren Existenz von den Geschwornen nicht speziell beantwortet worden sei, und müsse das, was die Geschwornen brutto gewogen haben, netto wägen. Nach dem bisherigen Gange der Gesetzgebung habe der Gesetzgeber nur in bestimmten einzelnen Fällen die Richter ermächtigt, von der ordentlichen Strafe abzugehen, er habe dem Gerichte nicht die allgemeine Ermächtigung gegeben, in allen Fällen aus Rücksicht auf die ganze Modalität des Falls die ordentliche Strafe zu verändern, sondern das Gesetz habe nur, geleitet von der Erfahrung, einzelne spezielle Thatsachen bezeichnet, welche allgemein als Strafmilderungsgründe anzuerkennen seien, und deren Existenz in jedem

einzelnen Falle als ein Bestandtheil der Thatfrage anerkannt werden müsse, wenn die gesetzliche Strafe unter deren Minimum gemindert werden solle; so jugendliches Alter unter 16 Jahren, geminderte Zurechnung, Handeln in nicht vollkommen zu entschuldigender Nothwehr. Verlasse man dieses System, so falle der Schwerpunkt der Rechtspflege dem Richter der That anheim. Dieser könne in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen durch den Ausspruch des Vorhandenseins mildernder Umstände, deren Auffindung ihm allein überlassen sei, die Strafandrohung des Gesetzgebers korrigiren; denn die Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände enthalte, wenn man aufrichtig sein wolle, nichts als die Frage: ob die Strafbestimmung des Gesetzgebers nicht als zu streng erscheine. Auch der Richter über die Rechtsfrage verliere einen wesentlichen Theil seiner Befugnisse zur Ausmessung der concreten Strafbarkeit, indem der Ausspruch der Geschwornen für ihn bindend sei, so oft dieselben geminderte Strafbarkeit annehmen. (Dr. Edel.)

Sobald man den Begriff der Frage der Competenz der Geschwornen richtig auffasse, und zwischen der bloßen Thatfrage und der Schuldfrage richtig unterscheide, müsse man dahin kommen, daß die Frage der mildernden Umstände zur Competenz der Geschwornen gehöre. Die Frage sei schon von mehreren Seiten motivirt und schon von Einzelnen die Theorie aufgestellt worden, daß eigentlich der Geschworne bloß über das materielle Factum zu entscheiden habe, das Uebrige finde dann der Richter schon.

Allein seit die Competenz der Geschwornen bestehe, sei der Begriff der Thatfrage von denen, welche das Institut der Geschwornen in der Wirklichkeit gesehen haben, nie in solcher Weise definirt worden. Wo es einmal wirksam geworden sei, habe man sogleich gefühlt, daß der Geschworne auch den Zusammenhang der Person mit dem Factum in seinem ganzen Umfange auffassen müsse (?) daß er auch den Grad der moralischen Freiheit des verbrecherischen Willens, mit welchem der Thäter die That begangen habe, berück-

sichtigen, also nicht bloß das materielle, sondern auch das moralische Factum beurtheilen müsse.

Wenn das der Fall sei, und das habe die Gesetzgebung — wie sie jetzt bestehe — durch und durch anerkannt, wenn die geminderte Zurechnungsfähigkeit nichts anders sei, als ein Theil der mildernden Umstände, dann könne man unmöglich die Consequenz verlassen, indem man die Frage der mildernden Umstände als eine Frage der bloßen Strafzumessung betrachte. Der juristische Richter solle innerhalb der Supposition des ordentlichen Thatbestandes zwischen dem Maximum und Minimum alle einzelnen Momente erwägen, und zwischen diesen beiden Stufen die richtige Strafe zu finden suchen, allein ob der ordentliche Thatbestand wirklich vorliege oder nicht, sei nicht mehr Sache der Strafzumessung, sondern ein Theil der Schuldfrage. (Frhr. v. Lerchenfeld.)

Das Institut der Schwurgerichte fordere die Annahme des Systems der mildernden Umstände, und sei diese Forderung eine unabweisliche. Der Geschworne habe die Handlung in objektiver und subjektiver Beziehung festzustellen, und dadurch dem Gerichte die Direktive zur Strafe zu geben. Gäbe es nun ein verschiedenes Maß der Schuld, so sei es zunächst Aufgabe der Geschwornen, auch dieses im Allgemeinen zu bestimmen (?), und der Richter theile mit ihm die Aufgabe nur insoweit, als er bei Ausmessung der Strafe dem ihm durch den Ausspruch der Geschwornen kundgewordenen Schuldmaße einen bestimmt gemessenen Ausdruck zu geben habe. (Abg. Paur.)

Die geminderte Zurechnung gehöre, wie die Zurechnung überhaupt, zur Thatfrage, folglich zur Competenz der Geschwornen. Es verfüge dieß der Art. 3. des Ges. v. 29. Aug. 1848 ausdrücklich, es liege auch in der Natur der Sache, und bestehe hierüber in Bayern kein Zweifel. Die Geschwornen haben daher den Wahrspruch abzugeben, ob der Angeklagte mit geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe oder nicht.

Wenn es Fälle geben werde, in welchen ein Ausspruch der Geschwornen von den Gerichten nicht beachtet zu werden brauche,

so sei damit der Grundsatz der Unantastbarkeit des Wahrspruches aufgehoben, und das Geschwornen-Institut in seiner Grundveste erschüttert. Um die Folgen hievon darzustellen, bedürfe es wohl keiner weitern Ausführung, und man mache nur darauf aufmerksam, welche Wirkung dieses auf Geschworne und Publikum haben müsse, wenn erstere bei einer feierlichen Verhandlung gefragt werden müssen, ohne daß es nöthig wäre, von der Antwort Notiz zu nehmen.

Dem System der mildernden Umstände werde häufig vorgeworfen, daß es eine gewisse Omnipotenz der Geschwornen begünstige, und das Kronrecht der Begnadigung beschränke; aber diese Vorwürfe zeugen nur von einer gänzlichen Unkenntniß der Sache.

Schon historische Thatsachen beweisen, daß jene Vorwürfe unbegründet seien. Die Geschwornen, als Richter der That, haben ja nur zu entscheiden, ob ein gewöhnlicher Fall vorliege, oder ob Milderungsgründe vorhanden sind. Wenn sich nun die Geschwornen auch irren würden, so könne das Gericht den Schaden leicht wieder gut machen. Von einer Omnipotenz könnte nur dann die Rede sein, wenn die Geschwornen die Strafe festzusetzen hätten, was aber in keiner Gesetzgebung der Fall sei.

Eben so wenig sei von Beschränkung des Begnadigungsrechtes die Rede. Das System wolle keine geringere Strafen als der Entwurf, sondern nur Abstufungen derselben, und es werde deßhalb noch Fälle genug geben, wo das bestehende Gesetz zu hart erscheine, und nur die Milde des Monarchen nachhelfen könne. (R. R. v. Heintz.)

ad II. Bezüglich dieser Competenzfrage der Geschwornen ließen sich

B. die Organe der Staatsregierung nachstehend verlauten:

Die Befugniß, mildernde Umstände anzunehmen, würde den Geschwornen, welche die mildernden Gründe nicht einmal näher zu bezeichnen brauchen, anheim fallen, und diese übten dann dadurch, daß sie bei einer ihnen zu hart erscheinenden Strafe sofort mildernde Umstände annehmen, faktisch allerdings eine Art von Omnipotenz. (Hr. Staatsmstr. v. Ringelmann.)

Bisher sei von den Vertheidigern des Systems der mildernden Umstände großen Theils nur der praktische Standpunkt, die Frage der Zweckmäßigkeit, hervorgehoben worden. Man werde sich aber vor Allem klar machen müssen, ob prinzipiell jenes System gerechtfertigt sei. Die Staatsregierung glaube diese Frage mit Entschiedenheit verneinen zu müssen, und in dieser Ueberzeugung beruhe der Hauptgrund, warum sie gegen dieses System sich ausspreche. Sie glaube, daß durch dasselbe der Fundamentalsatz des Strafprozesses, auf welchem allein die richtige Competenz-Ausscheidung zwischen Geschwornen und Richtern beruhe, erschüttert und theilweise aufgehoben werde, nämlich der Satz, daß die Geschwornen über die Thatfrage und nur über diese zu urtheilen haben, die Richter aber über die Frage der Gesetzesanwendung und Alles, was damit zusammenhänge. Durch das System der mildernden Umstände werde unläugbar eine Funktion, die ganz unzweifelhaft der Gesetzesanwendung und somit der richterlichen Sphäre angehöre, nämlich die Funktion der Strafzumessung, wenigstens zum großen Theile den Geschwornen übertragen. Denn bei diesem Systeme werde der Geschworne nicht über bestimmte Thatsachen gefragt, sondern aufgefordert, den Gesammtfall in seiner Totalität, in objektiver und subjektiver Beziehung, mit Würdigung aller Ausmessungs-, Milderungs- und Schärfungsgründe sich vor Augen zu führen, und darnach zu bestimmen, ob die Strafe in höherm oder geringerm Maße zuzumessen sei. Dieses sei doch wohl offenbar ganz genau die nämliche Funktion, welche der Richter bei der Strafzumessung zu üben habe. Der Geschworne könne diese Funktion auch gar nicht üben, ohne augenblicklich in den Wirkungskreis des Richters zu treten.

Wenn man aber sage, dem Richter bleibe sein Zumessungsrecht und der Geschworne entscheide nur darüber, ob von zwei gesetzlichen Strafrahmen der eine oder andere die Grundlage der richterlichen Strafausmessung zu bilden habe, so sei das haltlos, denn einerseits sei eben die Bestimmung, welcher Strafrahmen Anwendung finde, schon eine ausschließliche Funktion des Rich-

ters, anderseits aber sei es überhaupt eine Täuschung, wenn man annehme, es könne bei dem Systeme der mildernden Umstände von zwei neben einander bestehenden Strafrahmen, einem ordentlichen und außerordentlichen, die Rede sein. Es bestehe in der That nur ein einziger Strafrahmen, der sich zwischen dem Maximum und dem Minimum erstrecke, und innerhalb dieses Rahmens habe die Ausmessung der Strafe durch den Geschwornen zu geschehen, denn dieser schreibe dem Richter vor, ob derselbe in der ersten oder zweiten Hälfte seines Strafrahmens die Strafe zuzumessen habe. Aus allem diesem ergebe sich zur Evidenz, daß durch das System der mildernden Umstände eine Wirksamkeit, die unbedingt und ausschließlich dem Richter zugehöre, auf den Geschwornen übertragen und damit dem ganzen Strafverfahren eine prinzipiell falsche Grundlage gegeben werde. Bezüglich der Fragestellung an die Geschwornen über das Vorhandensein mildernder Umstände bestehe ein wesentlicher Unterschied, je nachdem die Gesetzgebung das Herabgehen auf eine mildere außerordentliche Strafe ausschließlich beim Vorhandensein bestimmter Thatumstände zulasse oder je nachdem sie das System der mildernden Umstände in dem allgemeinen Sinne des jetzigen französischen Rechts annehme. Wo letzteres gelte, da möge es konsequent sein, daß in allen Fällen den Geschwornen die Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände gestellt wurde. Wo aber die Gesetzgebung ausschließlich an specielle thatsächliche Milderungsgründe die Zulassung des Herabgehens unter das Minimum der ordentlichen Strafe knüpfe, da müsse dem Richter überlassen bleiben, zu ermessen, ob die Verhandlung genügende Veranlassung zur Stellung einer Frage über das Vorhandensein eines solchen bestimmten thatsächlichen Milderungsgrundes geboten habe, gerade so, wie es ja auch seinem Ermessen anheimgegeben sei, ob auf eine geringere Qualification der That eine eventuelle Frage zu stellen sei oder nicht. (Kgl. Ministerialrath Neumayr.)

Bei Abfassung des Entwurfes sei man zunächst von der Unterscheidung der speciellen Milderungsgründe und den all-

gemein bezeichneten mildernden Umständen ausgegangen. Die Meinung sei bezüglich der ersteren allerdings die gewesen, daß über dieselben und die dazu gehörige geminderte Zurechnung an die Geschwornen, nach dem Ermessen des Richters, besondere Fragen zu stellen seien. Ganz anders verhalte es sich mit den mildernden Umständen, worunter man sich keine speziellen Thatsachen, sondern die Gesammt-Würdigung des Reates nach allen seinen subjektiven und objektiven Seiten zu denken habe. Diese Gesammtwürdigung des Reates scheine nun wesentlich ein Akt der Strafzumessung. Das System des französischen Gesetzes aufzunehmen, habe die Regierung unmöglich für gerathen halten können. Man wolle die bekannten Argumente gegen das Institut der circonstances atténuantes in der französischen Form hier gar nicht vorbringen; sie lägen auf platter Hand. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Geschwornen in Frankreich dem Reize, die Rolle des Begnadigers zu spielen, nicht immer widerstanden haben.

Was die aus dem allgemeinen Verhältnisse der Geschwornen und des Gerichtshofes abgeleitete Argumentation anlange, so sei die Behauptung unhaltbar, daß der Gerichtshof in Beziehung auf die Würdigung der Verschuldung gar keine Berechtigung habe. Der Gerichtshof habe anerkanntermaßen die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, diese beruhe aber doch in der That in nichts Anderem, als in der Würdigung der Verschuldung des Thäters. Es sei also das Urtheil über die Verschuldung allerdings auch nach dem bestehenden Rechte in einer gewissen Weise zwischen dem Gerichtshofe und den Geschwornen getheilt. Nun seien die Strafmilderungsgründe qualitativ nichts Anderes, als Strafzumessungsgründe, und es ließe sich daher nach dem Gesetze der Consequenz vollkommen rechtfertigen und sei dem Prinzipe des Verfahrens nicht zuwider, wenn man auch die Würdigung der Strafmilderungsgründe sammt und sonders dem Gerichtshofe, als dem strafzumessenden Organe des Gesammtgerichts, übertrüge.

Daß man einzelne, auf speziellen, leicht greifbaren Thatsachen beruhende Strafmilderungsgründe hinweggenommen und den Ge-

schwornen zur Beurtheilung hinübergegeben habe, beruhe zum Theile wenigstens auf dem Anschlusse an den vorgefundenen Stand der Gesetzgebung.

Die gegenwärtig geltende Gesetzgebung überlasse die Constatirung des Daseins der speziellen Milderungsgründe im Sinne des Straf-Gesetzbuches und damit einen gewissen, bedeutenden Einfluß auf die Strafzumessung im weitern Sinne dieses Wortes dem Richter der That; daran habe man nichts ändern wollen. Aber eben so wenig habe man die Befugnisse der Geschwornen nach dieser Richtung hin erweitern wollen. Gegen eine solche Erweiterung der Strafzumessungsbefugniß der Geschwornen sprächen die erheblichsten Bedenken. (Hfrth. Dr. Dollmann.)

VI. Rückblick auf die bayerische Strafgesetzgebung.

Werfen wir noch einmal einen prüfenden Blick auf die Gesammtheit dieser Erörterungen, als den Kern der Gesetzgebungsaufgabe zurück, so gewähren sie dem katholischen Bewußtsein, das nun einmal von Recht und Wahrheit nicht blos viele und schöne Worte hören, sondern auch lichtvolle Darstellungen einsehen und durch ideale Erklärung gehoben sein will, ein eben so unerfreuliches, frostiges Bild, als eine trostlose Belehrung, wegen Mangels an allseitiger Beschaulichkeit des Rechtslebens, und wegen Verkennung der höchsten intellectuellen Elemente und ihrer Würde. Weil die Gesetzgebungsberathungen vom Zeitgeiste und seinem ethischen und dialektischen Materialismus nur zu sehr beherrscht sind, so tritt die bodenlose Lebensanschauung der Jünger der freien Forschung, wie in allen Lebenssphären, so auch in diesem Nationalwerke, der Gediegenheit orthodoxer Christgläubigkeit in sehr bedauerlicher Weise entgegen. —

Die katholische Einsicht wurzelt in der Ueberzeugung, daß Wahrheit und Erkenntniß nicht erdichtet und erfunden, ein tieferes

Verständniß nicht willkührlich ausgedacht, oder durch dialectische Fictionen oder Phantasiegebilde surrogirt werden kann.

Dem katholischen Bewußtsein sind Erkenntniß und Einsicht nicht willkührliche Menschenworte, sondern ein himmlisches Geschenk, ethische und intellectuelle Resultanten religiöser und profaner Zucht und Bildung. So wie sie einerseits höchstes intellectuelles Verdienst höher Berufener sind, so bleiben sie anderseits für das gemeine Bewußtsein ewig nur Gegenstände des Glaubens, das aber nicht durch Denken und Sprechen über, sondern allein nur durch den Wandel in diesem Glauben zur Erkenntniß desselben zu gelangen vermag. —

Nur die Verkennung der geheimnißvollen Wechselwirkung von Natur und Geist im Heiligthum der Erkenntniß erzeugt, wie in allen Lebenssphären, so auch hier dialectischen Materialismus, durch unberechtigte Nivellirung der Ideen mit den Gattungs- und Artbegriffen; während doch unverkennbar der Begriff aus der Natur und ihrer sinnlichen Wahrnehmung, die Idee aber aus dem Innern des Geistes und seiner gläubigen Receptivität stammt und sich von den Fictionen der Einbildung, durch die geistige Erwärmungs-, Erhebungs- und Ueberzeugungskraft zweifellos unterscheiden. Wie der erwähnte Unterschied zwischen Christgläubigkeit und der Freiforschung mit seinen theoretischen und ethischen Consequenzen bis in das tiefste Innere; so reicht er auch mit seinen Praktiken bis zu den äußersten Punkten des Lebens.

So lange aber solcher Irrthum hinter gewissen Kirchenmauern ein Asyl, und seine Maximen im officiellen Staatsritus Celebration finden, so lange wird die orthodoxe Wissenschaft erfolglos gegen ihn kämpfen; wenn nicht die kräftigere Zunge der That, d. h. der mächtige Arm der katholischen Kirche sich erhebt, um endlich ihre Tenne von allem Saamen des doctrinellen Unkrauts und dialectischer Spreu zu säubern.

Das Staunen des katholischen Gemüths über die mannigfach auftauchenden Fragen gewisser Gesinnungsgenossen, in Bezug auf

ihm längst und überall sicher stehende Gegenstände, kann wohl nur ein gerechtes sein. —

Offenbar zeigt sich der Unterschied zwischen katholischem und akatholischem Bewußtsein in den tiefsten Fugen der Seele, und Fragen, die der Katholiken-Seele Bedürfniß sind, bleiben dem Nichtkatholiken fremd und unverständlich, während die Fragen der Letztern für den Katholiken ohne Zweck und Bedeutung im geistigen wie im materiellen sind. So wird kein wahrhaft gebildeter Katholik je über die Würde des Richteramtes im Zweifel sein, denn die ideale Bedeutung desselben steht ihm vermöge gläubiger Tradition so fest, daß es bei ihm nie zur Frage werden kann, ob das Ideal eines Richters erst durch Dressur berufsfremder Laien, oder nur durch Zucht und Bildung berufener Talente ausgewirkt werden kann?

Wie trostlos klingt für den Katholiken die Reichsräthliche Phrase: „Es bleibe (bei der Zurechnung) für die Gesetzgebung keine „andere Wahl übrig, als eine ganz allgemeine Bestimmung in „das Gesetzbuch aufzunehmen, diese an und für sich nichts „sagende und daher unpraktische generelle Bestimmung „aber durch Anführung einiger unzweifelhafter Beispiele, gleich„sam als Repräsentanten der Uebrigen, wieder praktisch zu „machen, wie dieses bisher auch alle Gesetzgebungen mit dem be„sten Erfolge gethan haben.“ Dieses ist doch wohl eine völlig materialistische Verkennnng der aristokratischen Würde der Rechtsideen, gegenüber ihren begrifflich sinnlichen Erscheinungen, die alle ideelle gläubige Lebensanschauung ausschließt?

Schon früher ließ sich ein freiforschender bayerischer Rechtsheld dahin vernehmen: „Es sei zu bedauern, daß man nicht „anerkennen wolle, daß die sogenannten Rechtsbe„griffe eigentlich nur solche seien, die der Gesetzgeber aus dem „Leben dem gemeinen Sprachgebrauche entlehnt, und „da, wo Staatsrichter über Ausdrücke des Gesetzes entscheiden, „auch bei ihnen eine große Verschiedenheit der Ansichten „vorkomme.“

Es ist aber wohl eine größere Entwürdigung der Idealität als

durch diese gänzliche Verkennung ihrer Rechts- und Ueberzeugungskraft und der Würde ihrer geistigen Abkunft nicht mehr denkbar, und man glaubt schon das Laienregiment aus sichern Kirchenstühlen heraus, in den Gerichtssaal hereinpoltern zu hören. Es ist jedenfalls interessant, daß diese dialektischen Materialisten die ganze Schuld des wissenschaftlichen Mißverständnisses, und der sich täglich vergrößernden Sprachverwirrung der freien Forschung, immer nur auf die naturalistischen Materialisten wälzen, während sie sich mit diesen in gleichem Irrthum bewegen, wenn auch die Gegenstände ihrer Fragen wegen ihrer dialektischen Natur eine ideellere Erscheinung haben. — Nur der unerschütterliche Glauben des Katholiken an die Ideen und Ideale seiner kirchlichen und profanen Tradition gibt seinem logischen und dialektischen Materiale den beschaulichen Verband, und damit Einsicht, Verständniß und Rechtskraft, so wie Muth und Begeisterung sie im Leben zu verwirklichen; das beständig dialektische Wiederkauen der Un- und Irrgläubigen dagegen entnervt die Seele im verzweifelnden Taumel, und verzerrt den Geist zum immer grinsenden Sophistenschatten. Der Sophist aber ist dem Katholiken der wissenschaftliche Rebelle, so wie dieser nur praktischer Sophist ist; und wenn es auch nicht bei allen Sophisten zu solchen muthigen Consequenzen kommt, so liegt doch deren Prämisse stets ihrer Lehre als Prinzip zu Grunde und verleiht den liederlichsten Consequenzen wenigstens dialektische Berechtigung. —

Nicht zu verkennen ist der wortgetreue Reflex der Sophisten der christlichen Gegenwart im Vergleiche mit den Sophisten heidnischer Vergangenheit. — Nach dieser wohl verzeihlichen Abschweifung kehren wir zu unsern Gesetzgebungsfragen zurück. —

Wie früher der Gesetzentwurf, so erscheint auch das Resultat der Ausschußberathungen, in soweit dasselbe einheitlich erfaßt werden kann, als eine infelix operis summa, qui nescit componere totum, nicht blos als eine ungebührliche Abweichung, sondern selbst als ein vollendeter Abfall vom bestehenden Gesetze und der durch dasselbe begründeten Rechtsanschauung; ja selbst als ein wissenschaftlicher Rückschritt. —

Weil der Entwurf idealer Geschlossenheit und positiver Rechtsanschauung nur zu sehr ermangelt, öffnete er allen Zweifeln und Fragen Thür und Thor; zeigte sich unfähig, der Vereinigungspunkt einer in sich geschlossenen, positiv bestimmten Berathung zu sein, und veranlaßte eine nur zu weitschweifige legislatorische Diskussion, deren Resultate für eine ethisch solide Rechtsanwendung ebenso unpassend erscheinen.

Wenn es auch nicht erforderlich ist, daß ein Gesetzbuch sein System in vollendeter dialektischer und diplomatischer Form zur Schau trägt, so ist doch die logische Einheit und ideegerechte Bezüglichkeit ein unerläßliches Erforderniß an dasselbe, denn es kann ein Gesetz berufsgemäß nur dann in consequente logische Anwendung gebracht werden, wenn es für den Richter die, für juristische Induktion und Analogie erforderlichen Haltpunkte an die Hand gibt.

Das logische Dogma: **Omnis definitio contineat genus proximum et differentiam specificam** hat für den dogmentreuen Katholiken noch seine volle Bedeutung, und von seinem Standpunkte aus muß er, wie viele andere Definitionen des Entwurfes und der Ausschußanträge, so auch die vom Versuche als leere und praktisch unwirksame Phrasen bezeichnen.

Als eine ideale Inconsequenz erscheint es, wenn man die Idee des Versuchs bei Vergehen bedeutungslos erklärt, während man doch von der Berechtigung der Strafmilderungsidee bei allen Uebertretungen so lebendig überzeugt sein will. —

Obwohl im Gesetzestexte von Verdacht, Absicht, Fahrlässigkeit, Verbrechensvollendung und Straferhöhung und noch Anderem die Rede ist, so werden wir uns doch vergeblich um die legale Definition dieser strafrechtlichen Ideen, als ihr erforderliches intellectuelles Relat umsehen, und doch soll dem Juristen stets die Maxime gegenwärtig sein: **nullum referens sine relato.**

Man unterließ diese ohnehin für Gesetzgebungen ebenso mühsamen, als gefahrvollen Definitionen, im freilich ungerechtfertigten Nachgange der geltenden und mehrerer ausländischer Gesetzgebungen, obwohl man sich selbst bewußt ist, aus eitler Erstrebung eines

liberalen Scheins und aus serviler Huldigung des Geschwornen-popanzes, die wesentlichsten dogmatischen Bestimmungen gegen alle legislatorische Tradition und Politik über Bord geworfen und dadurch nur einem endlosen gerichtlichen Parlamentarismus, oder aber einer ideelosen richterlichen Escamotage Vorschub geleistet zu haben.

Daß bei dermaliger zeitgeistiger Willensströmung von Bestimmung strafrechtlicher Cautelen, ohne welche kein Rechtsorganismus dauernd bestehen kann, ohnehin keine Rede mehr sein darf, ist begreiflich, wenn man Theorie und Praxis für Entwürdigung aller Rechtschaffenheit und für Parität aller Ungerechtigkeit ohnehin mit allen Waffen kämpfen sieht und hört. —

Ueber das Strafsystem der Ausschüsse läßt sich so wenig wie früher über das des Entwurfes ein abschlüssiges Urtheil abgeben, ehevor nicht durch die Bestimmungen der bestehenden Straf-Anstalten hergestellt wird, ob und wie sich beim Vollzug der Strafarbeiten auch eine, den Uebertretungsgraden entsprechende Abstufung der Zuchthaus-, Straf- und Zwangs-Arbeit, mit nachhaltiger und rechtsdienlicher Wirksamkeit erzwecken läßt.

Es darf wohl auch bemerkt werden, daß in einem vollendeten Strafsysteme nicht blos Milderungs- sondern auch Straferhöhungs-Gründe und zwischen Beiden eine Normalstrafe bestimmt werden soll.

Bezüglich der Straffolgen dürften die geltenden speziellen Gesetze mit dem Strafrechte in vollen Einklang gebracht und bei dem Adels-Edict und der Staatsdienstpragmatik der nunmehrige legislatorische Standpunkt ins Auge gefaßt und in Beziehung auf Rehabilitation auch der Bestimmung des bayer. Ld.-R. Th. V. cap. 29. §. 3. die gebührende Rücksicht zugewendet werden.

Im Hinblicke auf die Berathungsverhandlungen stellt es sich als eine weitere Inconsequenz dar, daß gegen den Entwurf Milderungsgründe nicht der S t r a f e sondern der S t r a f b a r k e i t angenommen wurden, während doch mit Evidenz dargelegt wurde, daß die Verschuldung keine Abstufungen in sich trage.

Die Lehre der Zurechnung wird um so schwieriger, je weniger man den Gemüthszustand des thätigen Verbrechers im Auge behält und sich nur in eine bodenlose Diskussion darüber verliert.

Zurechnung ist nach katholischer Anschauung Ausmessung der Verschuldung, diese aber ist strafrechtliche Obligation, Verbindlichkeit zu Untersuchung und Strafe, und setzt zu ihrer Existenz, wie im Civilrechte, Wissen und Wollen voraus.

Weil schon durch den geringsten Moment des Beschlusses und Entschlusses das Unrecht vollbracht ist, so ist dabei keine Abstufung denkbar, denn der Wille ist ja der Entscheider und damit Beseitiger aller ethischen Unterschiede und vermag daher bei verbrecherischer Richtung allein nur Verschuldung und Strafbarkeit zu verursachen. —

Geistige und körperliche Mängel und Störungen des Wissens und Willens erzeugen überhaupt keine rechtliche, sohin auch keine strafrechtliche Verbindlichkeit. Man kann daher hier nur von Gründen sprechen, welche die Verschuldung und Strafbarkeit ausschließen; von Milderung und Schärfung der Strafe aber kann offenbar nur bei der Strafzumessung die Rede sein. —

Wenn wir auch die Befürchtungen der Ausschüsse nicht theilen, daß nach dem Gesetzentwurfe die Richter zu einer doppelten Strafminderung nothwendig gedrängt, oder daß specielle Milderungsbestimmungen nothwendig zu einer rechtswidrigen Strafmilderung führen werden; so scheint uns doch gewiß, daß durch denselben eine eben so rechtswidrige richterliche Omnipotenz geschaffen oder begünstigt werde, als durch das Milderungssystem im Sinne der Ausschüsse, eine solche der Geschwornen herbeigeführt werden kann.

Bei der Strafmilderungsfrage scheint nicht beachtet, daß in dieser Frage, behufs ihrer ideellen Abwägung, zwei Momente unterschieden werden müssen, nämlich das factische und das rechtliche. Das erstere bezieht sich auf die Existenz, das zweite auf die Rechtskraft der Milderungsgründe.

Nach unserer Anschauung kann es auch hier nicht in Frage kommen, daß zur Herstellung des Beweises über das Vorhan-

densein von Milderungs-Gründen der Wahrspruch der Geschwornen erforderlich ist; so wie es uns anderseits zweifellos feststeht, daß über das ideelle Maß der Milderungskraft bewiesener Gründe, als einen integrirenden Theil der Rechts- und Schuldfrage, nur rechtsgelehrte und rechtskundige Richter urtheilen sollen und können.

So wenig bei den Berathungen bezüglich der thatsächlichen Verhältnisse der Unterschied der Existenz und ihres Beweises, eben so wenig würde bezüglich der rechtlichen Verhältnisse der Unterschied der Schuld- und Strafzumessungsfrage nach ihrer wechselseitigen ideellen Influenz ins Auge gefaßt.

Die Anerkennung dieser ideellen, aber nicht sinnlich wahrnehmbaren Unterschiede, führt jedoch bei der Entscheidung der Frage, ob ein mildernder Ausnahms-Zustand vorhanden sei, nicht zur Strafzumessung, sondern zur Beweisfrage, nemlich ob die Existenz rechtlicher Milderungsgründe durch normalen Beweis hergestellt oder nur in Folge innerer Ueberzeugung der Geschwornen, nach Maßgabe inductiver Ueberzeugungskraft der Gesammtverhandlung anzunehmen sei: — Alle diese Irrthümer wurzeln in der beschränkten Auffassung des Strafmilderungssystems nach dem bestehenden französischen Recht, welches doch rechtsbekannt keine systematische, sondern nur correctorische Bedeutung hat, und in unserer geltenden neuesten Gesetzgebung nur schon zu viel Einfluß gewonnen hat, und weßhalb man vornehmlich auf die betreffende Stelle des Preßgesetzes einen stets nur tendenziellen Rückgriff nimmt, obwohl man die französische Rechts-Anschauung, der sie entnommen, zu verwerfen sich gezwungen fühlt.

Wie bei der Strafmilderungsfrage, so bewegen sich die legislativen Erwägungen auch bezüglich der Competenz der Geschwornen im ganz gleichen Irrthume. Nach Maßgabe vornehmlich überrheinischer Stimmen, die sich noch kurz vor dem Februartumulte des Jahres 1848 über Schwurgerichte vernehmen ließen, wurde es einsichtsvollen Männern klar, daß auch die Frage über das Wesen und

die Bedeutung dieser Gerichte, wie alle ideellen Fragen in Deutschland, zum endlichen Austrag kommen werde.

Im richtigen Gefühle begehrten die Nationen diese Gerichte als bedeutungsvolle Hebel und Anker politischer und rechtlicher Freiheit, obwohl auch die Umsturzgelüste dieses Verlangen (für ihre Zwecke) mit Erfolg auszubeuten wüßten. Ebenso unbesonnene als unkritische Nachahmung ausländischer Institutionen brachte die bestehenden Mängel und Mißstände, die im In- und Auslande als Calamitäten bezeichnet und mit Grund als der Untergang der richterlichen Autorität und Würde gefürchtet werden, auch in den deutschen Gerichtssaal.

Der Umstand, daß über die Schwurgerichte in ihrem Mutterlande, wie in allen übrigen Ländern und so auch in Bayern zum Theil dieselben, aber auch noch andere Bedenken bestehen, ist gewiß der sicherste Beweis, daß man sich über ihre Idee durchaus nicht im klaren, einhelligen Bewußtsein befindet, und daß sie daher offenbar noch ein sehr bedenkliches Moment in sich tragen. Ebenso unklar und widersprechend ist auch die Vorstellung unserer Ausschüsse über die Idee der Geschwornen.

Allein blinde Abneigung und ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen rechtsgelehrte Richter, ist eben so ungerecht, als blinde Zuneigung und unvorsichtige Zutraulichkeit zu der, bei allem Ablehnungs-Recht doch immerhin noch exceptionellen Geschwornenbank.

Gewiß ist, daß durch Beiziehung von Geschwornen die Ueberzeugung der Richter gestärkt, und ihre theoretische Ansicht durch deren concrete Anschauung vor dialektischer Verirrung bewahrt und damit ihr Rechtsspruch stets w a h r h a f t i g e r sein wird. —

Obwohl schon das natürliche Rechtsgefühl den Geschwornen als Richter der That bezeichnet, so konnte selbst dieser naturgetreue Ausdruck auch unsere Ausschüsse nicht vor Mißverständnissen bewahren.

Man sagt: „der Ausdruck, „die That," sei gleichbedeutend mit „Handlung, worunter man nicht blos die äußere Erscheinung, sondern „dieselbe im Zusammenhange mit dem Willen des Urhebers

„zu verstehen habe; deßhalb sei es Aufgabe des Geschwornen, nicht „bloß festzustellen, daß der Angeklagte das und das gethan habe, „sondern sich auch über die Schuld desselben auszusprechen; dage„gen sei es lediglich Aufgabe des Richters, das Strafgesetz auf die „durch die Geschwornen nach allen Seiten festgestellte Verschuldung „anzuwenden".

Dieses dialektische Satzgefüge ist logisch eben so unconsequent als unbestimmt, denn wenn sich der Wille von seiner äußeren Erscheinung in der verbrecherischen Handlung sinnlich nicht trennen läßt, so würde nur folgen, daß sich der Geschworne ebenso über die Existenz eines verbrecherischen Willens, wie über die Existenz einer verbrecherischen That, aber keineswegs auch über die Verschuldung und gar nach allen Seiten auszusprechen hätte.

Jenes geschieht aber durch den Wahrspruch der Geschwornen, als Richter der That, auch wirklich und zwar in einer, ihrem Berufe und ihrer Pflicht ebenso entsprechenden als untrennbaren Weise, indem die Geschwornenbank, nicht blos die Existenz der That, sondern auch die des Thäters in der Person des Angeschuldigten bestätigt, und damit das Verbrechen für den Richter behufs des Schuldspruches subjektiv und objectiv feststellt. —

So wenig es in der Natur des gemeinen Bewußtseins überhaupt liegt, bezüglich irgend einer That eine ethische und faktische Unterscheidung zu machen, so wenig vermögen die Geschwornen überhaupt nach bloßer natürlicher und bürgerlicher Lebens-Anschauung diese Unterschiede getrennt sich vorzustellen.

Der Geschworne im Allgemeinen kann vermöge seiner socialen Stellung nicht als der natürliche Träger der Rechtsidee und ihrer zuständigen Begriffe erachtet werden, denn das ideale Bewußtsein verlangt auch ideale Erziehung und die Begriffe sind nicht die Resultanten natürlicher Anschauung, nicht schon jedem Alter und Stande in bewußter Weise angeboren, sondern oft mühevolle Ergebnisse eines erfahrungsreifen oder wissenschaftlich gebildeten, veredelten Denkens.

Wenn auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, wie bei

sinnlichen Gegenständen gar häufig geschieht, die wissenschaftliche Begriffsbezeichnung, als höhere Einheit eines untergeordneten Mannigfaltigen, mit dem Namen eines concreten, einzelnen Gegenstandes zusammentrifft, so ist doch zwischen beiden Vorstellungen ein so wesentlicher und bedeutender Unterschied, daß man wohl sagen kann, der „Name", aber nie der „Rechtsbegriff", sei dem gemeinen Sprachgebrauch entlehnt; denn nur durch die an den Namen geknüpfte Vorstellung kann sich Wissenschaft und Leben vermitteln.

Es darf wohl als gewiß angenommen werden, daß in Bayern vorherrschend der Wunsch nach Aufhebung der sehr verkünstelten Beweistheorie zur Beiziehung der Geschwornen hindrängte und die Einführung der Schwurgerichte entschied. Denn es lag im natürlichen Gefühle, daß der Richter zur Sicherung und Ergänzung seiner Ueberzeugung, nach einem Surrogate der gesetzlichen Beweisregeln umsah, welches er dann in dem Geschworneninstitut sehr gelegen fand.

Freilich, wenn man sich den geschichtlichen Fortschritt in dem Sinne vorstellt, daß man glaubt, man befinde sich bereits auf einer Bahn, auf welcher man im Sinne der von dem Geiste der Zeit getragenen Ideen schon Fortschritte gemacht habe und daher nicht mehr zurückkönne, so daß nichts mehr übrig bleibe, als muthigen Schrittes noch weiter vorwärts zu gehen und die Ausbildung des Geschwornen-Instituts zu vollenden — so ist hier eine Hilfe nicht, sondern nur die völlige Umstürzung des Richteramtes möglich.

Nachdem nun aber die katholische Anschauung sich mit einer solchen überstürzenden Ansicht des Fortschrittes nicht verträgt, so kann nach ihr der Geschworne als Richter der That nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß er durch den Ausspruch seiner, durch die Verhandlung ihm gewordenen Ueberzeugung, die Ueberzeugung des Gerichtshofes ergänze, befestige oder neu begründe.

Nur allein in diesem Sinne, ist ein berufsgetreues Zusammenwirken der Richter und Geschwornen, worauf doch bereits allenthalben, und gewiß mit vollem Recht, ein so bedeutendes Ge-

wicht gelegt wird — möglich und jede andere Gesinnung führt früher oder später die längst schon ausgesprochenen Befürchtungen für Richter und Richteramt herbei, wie es selbst in England obwohl mehr geahndet als erkannt wird.

Je mehr und wichtiger sich diese katholische, auf die Idee des Richteramtes als einer supranaturalen Institution sich stützende Vorstellung, von der jetzt herrschenden Intention, der Einführung laikaler Volksgerichte unterscheidet, um so bedeutungsvoller ist für solche die betreffende Fragestellung an die Geschwornen, und es muß von diesem Standpunkte aus die jetzt bestehende Uebung auch in Bayern, als eine völlig heillose bezeichnet werden und die den Wahn begründete, als ob die Geschwornen zur Erdichtung oder Fiction von Strafmilderungsgründen berechtigt werden müßten und ihren Wahrspruch nicht auf thatsächliche Verhältnisse zu stützen brauchten, um sie auf einen höheren, als den technischen Standpunkt der Juristen zu stellen! —

Es wird ein ständiges Erforderniß sein, die Geschwornen vor der Fragestellung nicht blos über die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes des vorliegenden Verbrechens ausführlich zu belehren, sondern solche auch, um nicht blos einen gefühlvollen, sondern auch gerechtfertigten Wahrspruch zu erzielen, auf gesetzliche Beweisregeln und Rechtsvermuthungen belehrend hinzuweisen; weßhalb auch nicht die gesammte Beweistheorie, sowohl im Interesse der Richter als der Geschwornen, aus dem Gesetze, sondern nur die Bestimmungen über Beweiskraft, zu beseitigen sein werden.

Die Frage wird stets so gestellt werden müssen, daß sie alle sinnlich wahrnehmbaren Merkmale, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung, des in Frage liegenden Verbrechens, mag es nun schon Gegenstand der Anklage oder erst Ergebniß der Untersuchung sein, vollständig umfaßt.

Weil nach dieser Rechtsanschauung der Geschworne als Richter der That, sowohl über die Existenz äußerlicher, sinnlicher, als innerlicher, ethischer Thatsachen und Zustände seinen Wahrspruch abzugeben hat, so kann bei der Fragestellung der Ge-

brauch der Rechtsbegriffe, resp. ihrer Namen gar nicht bezweifelt werden, weil sich eben in der Vorstellung der Geschwornen das faktische und ethisch juristische Moment auch gar nicht trennen läßt.

Allein für uns liegt in dem Gebrauche von Rechtsbegriffen bei der Fragestellung nicht die Gefahr, daß dadurch competenzwidrig den Geschwornen eine Rechtsfrage zur Entscheidung unterbreitet werde, denn wir können keine Fragestellung auf Schuld oder Nichtschuld an die Geschwornen, sondern nur auf verübt oder nicht verübt, gethan oder nicht gethan, gestatten.

Der Abgeordnete Dr. Weis stellte zur Veranschaulichung der schwierigen Fragestellung nach dem Systeme des Entwurfes, beispielsweise folgende Fragen: 1) Ist der Angeklagte schuldig, die That begangen zu haben? 2) gehört der Fall zu den leichtern? 3) hat der Angeklagte im Zustande der geminderten Zurechnung gehandelt?

Diese drei Fragen sind nach der idealen katholischen Rechtsanschauung durchaus verwerflich und gestalten sich nach derselben in dieser Weise: 1) Hat dieser Angeklagte auch diese That begangen? 2) Sind diese oder jene Milderungs- oder Entscheidungsgründe vorhanden? und 3) Hat der Angeklagte aus diesem oder jenem Grunde unfreiwillig und bewußtlos gehandelt?

Wenn auch in unsern Fragen ideelle Rechtsausdrücke vorkommen und vorkommen müssen, so kann und wird sie der Geschworne doch nie als Rechtsverhältnisse, sondern nur als Affecte seines Rechtsgefühles in Vereinigung mit der sinnlichen Vorstellung des Verbrechens würdigen wollen und zu würdigen verstehen; denn der ideelle Gehalt einer Handlung läßt sich nie in sinnliche Thatsachen auflösen, wohl aber bei allen Ereignissen herausfühlen.

Bei einer solchen ideegerechten Fragestellung braucht man nicht laikale Richter durch eine förmliche Rechtspredigt erst zu improvisiren, sondern schon die einfachste Hinweisung auf die Hauptmomente der Beweiserhebung oder die dringendsten Indizien, wird hinreichen, einen gerechten Wahrspruch über die Thatfrage zu ver-

mitteln, und mehr und anderes kann ohne inneren Widerspruch, von den Geschwornen nie gefordert werden.

Während die französische Rechtsanschauung wegen des Mißtrauens der Stände und ihrer Parteisucht als eine unnatürliche, politisch verschraubte sich darstellt, erscheint die englische als eine unwürdig verstellte, die aus unedler Volksschmeichelei das ideale Gewicht auf das gemeine Bewußtsein überträgt, nur um dasselbe, behufs der Ausbeutung für sinnliche Zwecke um so dienstbarer zu machen, und der deutsche Rationalismus sieht schon in jeder liberalen Fiction eine täuschende Idee und die unkritischste Neuerung des Liberalismus erscheint ihm schon als der naturgetreue Ausdruck einer Volksidealität.

Es ist auch hier wieder allein nur unsere orthodoxe katholische Lebensanschauung, welche die Wahrheit zu vermitteln vermag. Denn während sie niemals zu sinnlicher Volksschmeichelei sich herabläßt, will sie die Nationen zum lichtvollen Verständniß der Wahrheit, Güte und Gerechtigkeit leiten, indem sie, solche zum Glauben ihrer heiligen und erhabenen Ideen einladend, sie dadurch über alle Gemeinheit und Bosheit erhebt.

Die Idee des Schwurgerichtes liegt uns aber durchaus nicht in irgend einem bestehenden Geschwornengericht, als sinnfälliges Ideal, schon vor Augen; sondern wir vermögen zur Erkenntniß derselben nur durch vergleichende Betrachtung der bestehenden Gerichte mit der historisch-traditionellen Gerichtsidee zu gelangen.

So ist es denn auch im Rechtsgebiete nur allein die wahrhaftige Lebensanschauung der römisch-katholischen Kirche, welche auch hier, im Glauben an geoffenbarte Ideen, den Nationen ihre Rechtsideale zu lehren und mit wahrer Wohlfahrt zu segnen vermag, während der Un- und Irrglaube, Völker wie Individuen politischem und socialem Zweifel, und damit unsteter Wahl- und Neuerungssucht, oder aber der schmählichsten Knechtschaft irdischer Sinnlichkeit und damit gewerblichem und industriellem Wucher und Geize überliefert, und damit die Idee der sinnlichen Begriffe zum Opfer bringt und sohin dialectischem Materialismus nicht min-

der, als naturalistischem fröhnt; wie wir ja gerade in der Gegenwart den Zeitgeist für die Parität von „Flüchtling" und „Verbrecher" als „ganz gleiche Allgemeinheiten" kämpfen sahen und hörten.

Beilage Nro. 1.

Systems-Entwurf für das Polizeistrafgesetzbuch.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Von den Polizeiübertretungen und Strafen.

II. Von den Straffolgen.

A. Confiskation.

B. Polizeiaufsicht und Confinirung.

C. Allgemeine Straffolgen.

III. Von dem rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

IV. Von der Vollendung und dem Versuche.

V. Von der Urheberschaft und der Theilnahme.

VI. Von der Begünstigung.

VII. Von der Haftung des Thäters und dritter Personen.

VIII. Von der Ausschließung der Strafbarkeit.

IX. Von der Tilgung der Strafbarkeit durch Verjährung.

X. Von der Zumessung der Strafen:

A. Strafmilderung und Schärfung.

B. Anrechnung der Untersuchungshaft.

C. Rückfall und Concurrenz.

XI. Von der Anwendung des Criminalgesetzes auf Polizeiübertretungen.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

I. Politische Uebertretungen.

1. Sicherheit des Staats und einzelner Gebietstheile.

2. Unerlaubte Beförderung der Auswanderung.
3. Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Gefährdung und Verletzung der Autoritäten.
4. Oeffentliche Papiere, Siegel, Stempel, Wappen.
5. Münzwesen.
6. Anmaßung von Rechten:
   A. Bezüglich des Unterrichts,
   B. der Gewerbe,
   C. des Familienstandes, Namens, Prädikate, Attribute und Titel.
7. Eherechtliche Uebertretungen und Registrirung des Civilstandes.
8. Uebertretungen besonderer öffentlicher Verpflichtungen.
9. Verkürzung öffentlicher Gefälle.

II. Militärische Gegenstände betreffend. Conscription. Beurlaubte. Deserteure. Einquartierung. Vorspann. Lieferungen. Salpeter. Pulver. Pferdeconscription.

III. Religiöse und kirchliche Angelegenheiten:
1. Sonn- und Festtagsfeier.
2. Religiöse Vereine und Versammlungen.
3. Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.
4. Kirchencollekten.

IV. Schulen, Erziehung, Unterricht und Bildung:
1. Schulversäumnisse.
2. Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen.

V. Censur und Presse.
1. Kalender.

VI. Oeffentliche Schreib- und Commissionsbureaus.

VII. Oeffentliche Anwälte und Winkeladvokatie.

VIII. Sittenpolizei.
1. Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit und des Anstandes. Verrichtung körperlicher Nothdurft. Tabakrauchen. Peitschenknallen.
2. Ueberwachung wahnsinniger, wasserscheuer und betrunkener Menschen.

3. Kranken- Versorgungs- und Spital-Hausordnungen.
4. Oeffentlicher Nothstand, Hilfe, Aufsicht und Schonung.
5. Volksfeste, Belustigungen, Theater, Komödien, Marionettenspiele.
6. Maskeraden und theatralische Aufzüge.
7. Musiken, Gesang.
8. Tanzmusiken, Freinächte, Kirchweihen, Jahrtäge, Polizeistunde.
9. Karten- und Hazardspiele.
10. Thierquälerei, Thierkomödien, Menagerien, Bären- und Kameeltreiber. Vogelfang.
11. Scheibenschießen.

IX. Sanitätspolizeiliche Uebertretungen:

1. Medizinische Pfuscherei und Geheimmittel.
2. Verweigerung ärztlicher Hilfe.
3. Verheimlichung der Niederkunft.
4. Vernachlässigung der Geburts- und Todesanzeigen.
5. Leichen und Beerdigungen.
6. Gift und Arzneimittel.
7. Ansteckende Krankheiten.
   A. Prophylactische Maßregeln.
   B. Impfung.
   C. Viehseuchen und Krankheiten.
   D. Thiervisitationen. Hunde. Schafe.
8. Besondere Uebertretungen der Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker und Hebammen.
9. Uebertretungen der Thierärzte und Wasenmeister.
10. Gesundbrunnen, Bäder und Heilanstalten.
11. Gesundheitsschädlichkeiten der Fabriken und Gewerbe.
12. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel.

X. Oeffentliche Sicherheit:

1. Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe und des Hausfriedens.
2. Drohungen.

3. Geheime Gesellschaften und Verbindungen.
4. Aufsicht auf Reisende und Fremde. Reiselegitimationen, Päſſe, Paßkarten, Aufenthaltskarten, Geschäftslegitimationen, Fremdenbücher und Anzeigen.
5. Wohnungsvermiethungen.
6. Dienstes- Aus- und Eintritte. Gesindeordnung.
7. Arbeitsscheue, Trunkenheit, Landstreicherei, Bettelei, Gaukelei, Hausirer.
8. Wasserpolizei.
9. Feuerpolizei. Löschgeräthschaften.
10. Baupolizei. Visitation der Kalk- und Ziegelstädel. Schneidmühlen.
11. Aufsicht auf Gewehre und Waffen. Stockflinten. Spitzige Messer.
12. Aufsicht auf gefährliche Maschinen.
13. Ueberwachung des Reitens und Fahrens.
14. Straßenpolizei. Ausweichen. Aneinanderhängen der Wagen, Radfelgen, Radschuhe, Eisnägel. Ladungsgewichte.
15. Gefährdungen durch Fall und Wurf.
16. Gefährdungen durch Beschädigung oder Beseitigung von Schutzmitteln und Warnungszeichen.
17. Beaufsichtigung der Sperrwerkzeuge.
18. Tag- und Nachtwachen.

XI. Nahrungswesen:

1. Viktualien-Märkte. Fleischbänke. Schrannen, Getreidhandel. Mühlvisitationen.
2. Viktualienvisitationen und Taxirungen.

XII. Handel und Kreditwesen.

1. Messen, Jahrmärkte, Niederlagen.
2. Maß und Gewicht.
3. Metall- und Papiergeld, Gold, Silber und Metall-Waaren.
4. Trödel und öffentliche Versteigerungen.

5. Gebrauch der Fabrikzeichen, Firmen und Namen.
6. Viehmärkte.
7. Lotterie. Ausspielungen.
8. Leihanstalten.
9. Sparkassen.
10. Collekten, Pränumerationen und Colporteure. Waarenmuster.
11. Wucher.

XIII. Gewerbe:
1. Gewerbsgesetz und Verordnungen.
2. Vereine und Statuten.
3. Handwerksmißbräuche.
4. Herumziehende Gewerbe, Markt- und Hausirpatente.
5. Freie Gewerbe.

XIV. Verkehr:
1. Straßen- und Brückenbauzustände, Stege und Geländer.
2. Gasthöfe und Wirthshäuser.
3. Post- und Botenwesen, Lohnkutscher und Stellwagen.
4. Eisenbahnen.
5. Schiff- und Floßfahrt.
6. Telegraphen.

XV. Landwirthschaft und Cultur:
1. Güterarrondirungen und Zertrümmerungen.
2. Weideordnungen und Gründevertheilungen.
3. Landwirthschaftliche Vereine und Assekuranzen.
4. Viehzucht. Wucherstiere, Geilvieh, Beschälereien, Gaureiter.
5. Flur- und Feldpolizei. Flurgrenzen, Vermarkungen und Verpfahlungen.
6. Nachlese und Taubenflug.
7. Jagd- und Forstpolizei.
8. Baumzucht, Alleen und Maulbeerbäume.
9. Fischzucht.

10. Correction und Reinigung der Flüsse, Bäche und Gräben, Hecken und Zäune.
11. Drainage und Wässerungen.
12. Schulgärten.

XVI. Uebertretungen der Communal- und Curatelverordnungen.

XVII. Finanzielle Uebertretungen:
1. Zollgesetze.
2. Postalische Verordnungen.
3. Lotto.
4. Aufschlagsdefraudationen.
5. Stempelpapiere, Karten- und Kalenderstempel.
6. Briefmarken.
7. Straßen-, Brücken- und Pflasterzölle.
8. Erschleichung von Nachlässen, Vorschüssen und Unterstützungen von Geld, Saamen- und Speisegetreide.

XVIII. Privatrechtliche Gefährdungen:
1. Uebertretungen in Beziehung auf persönliche Freiheit.
2. Injurien.
3. Körperverletzungen.
4. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung.
5. Muthwilliges und fahrlässiges Schuldenmachen.
6. Verletzung fremder Geheimnisse.
7. Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums.

XIX. Schlußbestimmungen:
1. Vorbehalt polizeilicher Sicherheitsmaßregeln und Zwangsbefugnisse.
2. Strafrechtliche Autorität der Polizei- und Verwaltungsbehörden.
3. Strafgerichtliche Competenz derselben.

Beilage Nro. 2.

System=Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern.

I. Buch.

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Unterschiede der unerlaubten Handlungen und deren Bestrafungen, dann von der Anwendung der Strafgesetze. Art. 1 — 14. des Entwurfs. —

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen Strafen und deren Vollzug. Art. 15—25.

Drittes Kapitel.

Von den Straffolgen und deren Wiederaufhebung. Art. 26 — 36.

Viertes Kapitel.

Von der Vollendung und dem Versuche des Verbrechens; von der Böswilligkeit und der Fahrlässigkeit. Art. 37 — 40.

Fünftes Kapitel.

Von der Urheberschaft, der Theilnahme und der Begünstigung der Uebertretungen. Art. 41 — 55.

Sechstes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen. Art. 56 — 65.

Siebentes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Schärfungs- und Milderungsgründen. Art. 78 — 92.

Achtes Kapitel.

Von den Gründen, welche Schuld und Strafe tilgen und der Begnadigung. Art. 66 — 77. 93.

II. Buch.

Von den einzelnen Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben und den Bestand

des Staates, durch Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen. Art. 94 — 116. des Entw.

Zweites Kapitel.

Verletzung und Gefährdung des Staates durch Majestätsbeleidigung; Verletzung der Ehrerbietung gegen die königliche Familie; Beleidigung auswärtiger Staatsoberhäupter und Gesandten. Art. 117 — 125.

Drittes Kapitel.

Verletzung der öffentlichen Ehre durch Beleidigung der Staats-Regierung, der Autoritäten, Behörden, Personen und Versammlungen und Verunglimpfung ihrer Attribute. Art. 126 — 132. 132 — 138.

Viertes Kapitel.

Verletzung der öffentlichen Freiheit durch Widersetzung und Ungehorsam gegen die Obrigkeit und Gewaltthätigkeiten gegen Autoritäten und Behörden. Art. 139 — 155.

Fünftes Kapitel.

Beeinträchtigung und Bedrohung der öffentlichen Wahlrechte. Art. 156 — 158.

Sechstes Kapitel.

Landfriedensstörung und Gewaltthätigkeit. Art. 159 — 175.

Siebentes Kapitel.

Verletzung öffentlicher Standesrechte durch Anmaßung und Mißbrauch ihrer Attribute. Art. 133 — 136.

Achtes Kapitel.

Verletzung öffentlicher Sittlichkeit. Art. 222.

Neuntes Kapitel.

Beeinträchtigung öffentlichen Eigenthums, Treue und Glaubens durch Münzfälschung. Art. 176 — 180.

Zehntes Kapitel.

Urkundenfälschung. Art. 181 — 191.

Eilftes Kapitel.

Falscher Eid und Zeugniß. Art. 192 — 203

Zwölftes Kapitel.

Verletzung öffentlicher Amts- und Standespflichten. Art. 343 bis 362. 366 — 371.

Dreizehntes Kapitel.

Zerstörung, Beinträchtigung und Beschädigung öffentlichen Eigenthums. Art. 363 — 365. 323. 336 — 340.

III. Buch.

Von den einzelnen Privat-Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Verbrechen wider das Leben Anderer. Art. 227 — 246.

Zweites Kapitel.

Von den Körperverletzungen. Art. 247 — 252.

Drittes Kapitel.

Verletzung der persönlichen Freiheit. Art. 253 — 260.

Viertes Kapitel.

Verletzung der persönlichen Ehre. Art. 261 — 267.

Fünftes Kapitel.

Verletzung von Standes- und Familien-Rechten. Art. 268 — 271.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Sittlichkeit. Art. 204 — 226.

Siebentes Kapitel.

Verletzungen des Eigenthums durch Diebstahl. Art. 272—290.

Achtes Kapitel.

Von der Unterschlagung und Vorenthaltung. Art. 291—294.

Neuntes Kapitel.

Raub, Erpressung, Zwang. Art. 295 — 303.

Zehntes Kapitel.

Vom Betruge und Fälschung. Art. 304 — 312.

Eilftes Kapitel.

Verkürzung der Gläubiger und Bankerott. Art. 313 — 317.

Zwölftes Kapitel.

Verletzung besonderer Standespflichten, von Anmaßung und Eigennutz. Art. 318 — 325.

Dreizehntes Kapitel.

Zerstörung und Beschädigung des Eigenthums. Art. 326 — 342.

Beilage Nro. 3.

Redactions-Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern.

I. Buch.

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Unterschiede der unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung; dann von der Anwendung der Strafgesetze.

Art. 1.

Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, wird nach vorheriger gerichtlicher Untersuchung und Verurtheilung der von dem Gesetze dafür angedrohten Strafe und deren Folgen unterworfen.

Die erlittene Strafe kann Entschädigungsansprüche so wenig schmälern und aufheben, als geleisteter Ersatz die Strafe mindert oder tilgt.

Art. 2.

Die unerlaubten Handlungen und Unterlassungen werden als Verbrechen mit dem Tode oder Zuchthaus, als Vergehen mit Arbeitshaus oder Geldstrafen, oder als Uebertretungen mit Arrest und Geldbußen geahndet und gesühnt.

Art. 3.

Die Verbrechen und Vergehen werden im gegenwärtigen Gesetzbuche, von den Uebertretungen nur jene darin behandelt, welche hiernach den Gerichten zur Aburtheilung zustehen, die übrigen Uebertretungen werden im Polizeistrafgesetze beschrieben und bestimmt.

Die Vorschriften für strafbare Handlungen gelten auch immer für solche Unterlassungen.

Art. 4.

Jeder Bayer unterliegt den Bestimmungen der vaterländischen Gesetze, auch wegen unerlaubter Handlungen, die er im Auslande in der Richtung gegen das Vaterland, dessen Personen, Sachen und Rechte begangen hat.

Art. 5.

Kein Bayer darf einer ausländischen Behörde zur Untersuchung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 6.

Auch Ausländer unterliegen den bayerischen Gesetzen und deren Strafen.

Wegen der im Auslande verübten strafbaren Uebertretungen jedoch nur dann, wenn dadurch der bayerische Staat, dessen Personen, Sachen oder Rechte gefährdet oder verletzt werden.

Art. 7.

Wenn Jemand wegen einer nach bayerischen Gesetzen strafbaren Handlung im Auslande bereits rechtskräftig verurtheilt, freigesprochen oder begnadigt worden ist, so findet deßhalb in Bayern eine Untersuchung und Bestrafung allein nur in folgenden Fällen statt:

1) wenn die ausgesprochene Strafe nicht, oder nicht vollständig in Vollzug gesetzt wurde.
2) wenn die im Auslande bereits abgeurtheilte strafbare Handlung staatsrechtlicher Natur ist; sohin eine Gefährdung oder Verletzung der bayerischen Majestäts-, Hoheits- und Staatsrechte, der obrigkeitlichen und öffentlichen Autoritäten, Personen, Sachen, Rechte und Pflichten und dergleichen betrifft, wie sie insbesondere in den Artikeln 94—102. 104—107. 110—115. 117—121. 126. 127. 129. 133—136. 139—151. 155—158. 176—179. 181. 185—190. und 343—371. bezeichnet sind.

Art. 8.

Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten Vergehungen können die gesetzlichen Bestimmungen über Untersuchung Verurtheilung, und Bestrafung durch königliche Verordnung nach Maaßgabe von Staatsverträgen oder Völkerrechtlicher Uebung verändert, verschärft, gemildert oder aufgehoben werden.

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen Strafen und deren Vollzug.

Art. 9.

Die Todesstrafe wird mittelst Enthauptung durch einen Scharfrichter vor einer Gerichts- und ortsobrigkeitlichen Commission auf einem öffentlichem Platze, ohne alles Gepränge und Aufsehen vollzogen.

Art. 10.

Zuchthausstrafe ist entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit von 5 bis zu 20 Jahren auszusprechen.

Nur beim verbrecherischen Versuche (Art. 51) und bei der Theilnahme (Art. 55) darf die Zuchthausstrafe auch unter 5 Jahren zugemessen werden.

Wenn in andern Fällen die Zuchthausstrafe sich bei der Strafausmessung unter 5 Jahre berechnet, so ist sie als Gefängnißstrafe zu vollziehen, und die bestrafte Handlung als Vergehen zu erkennen ꝛc. ꝛc.

---

*

Inhalt.

Gedruckt in der K. Kollmann'schen Buchdruckerei in Augsburg.

Schöllhorn.